

Gemeinde Bad Ragaz
Gemeinde Pfäfers
Amt für Wirtschaft und Arbeit St. Gallen

rTEK - Vertiefungsbericht

31. März 2022

Räumliches Tourismus- entwicklungskonzept Bad Ragaz – Pfäfers

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Grundlage	3
1.2 Zweck	3
1.3 Bestandteile	3
1.4 Kurzfassung Aufbau Bericht Lesart	4
2 Ausgangslage	6
2.1 Anlass	6
2.2 Räumliche und thematische Abgrenzung	6
2.3 Herausforderung	7
2.4 Bestand	7
3 Strategie	9
3.1 Ziele	9
3.2 Kernanliegen	9
3.3 Umsetzung	10
4 Konzept	12
4.1 Bestandteile des Gesamtbildes	12
4.2 Spielorte	13
4.3 Was ist geprüft worden	13
4.4 Aufbau der Massnahmenblätter	14
T Taminaschlucht	16
B Bad Ragaz	24
P Pfäfers	34
W Wartenstein	40
V Vättis	46
5 Weiterführende Empfehlungen	54
5.1 Planungsrechtliche Umsetzung	54
5.2 Siedlungsentwicklung und Bauland	56
5.3 Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung	57
Anhang	58

1 Einleitung

1.1 Grundlage

Der Auftrag zur Erarbeitung eines räumlichen Tourismuskonzeptes (rTEK) ist im kantonalen Richtplan im Kapitel Siedlung S44 festgesetzt. Das Sarganserland ist darin als eines von drei touristischen Hauptgebieten definiert.

Die Gemeinden werden beauftragt, zusammen mit den Tourismusdestinationen, den Leistungsanbietern und den kantonalen Fachstellen in geeigneter Konstellation ein rTEK zu erarbeiten.

Das rTEK soll als Instrument in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden und damit dem generellen öffentlichen Interesse an der Tourismusförderung eine konkrete Grundlage geben. Einzelne Massnahmen, welche von grösserer Bedeutung sind, können im Rahmen der jährlichen Richtplananpassung im Sinne der Fortschreibung aufgenommen werden.

1.2 Zweck

Ziel und Zweck des räumlichen Tourismuskonzeptes ist es, im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise die bestehenden und zukünftigen touristischen Nutzungen und Vorstellungen der wichtigsten Leistungsträger proaktiv mit den Planungsinstrumenten der beiden Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers sowie des Kantons aufeinander abzustimmen. Damit können wichtige touristische Infrastruktur-, Übernachtungs- und Erlebnisangebote vorausschauend und mit einer gewissen Rechtssicherheit aus Investorensicht planerisch vorbereitet werden. Zudem zeigt das Konzept Möglichkeiten für neue Investitionen und für die weiteren je Einzelprojekt initiierten Testplanungen auf.

Als Koordinationsinstrument dient das rTEK dazu, in den verschiedenen Phasen die Aufgaben zuzuweisen und Projekte und Verfahren auszulösen. Diese Phasen wiederholen sich in den verschiedenen Teilprojekten. Das Vorgehen wird durch ein 3-Stufen-Modell festgelegt.

Durch die gemeinsame Entwicklung der touristischen Vorhaben mit Kanton, Gemeinden, Leistungsträgern und Eigentümern werden die Kräfte gebündelt. Entscheide können frühzeitig und unter Rücksichtnahme anderer Entwicklungen abgestimmt werden.

1.3 Bestandteile

Vorliegend werden kurz die Bestandteile des rTEK (in Form von Teilberichten), deren Inhalte und Verfasser erwähnt. Der jeweilige Platz innerhalb der Strategie, die angedachte Rolle und zukünftige Verwendung sind in Kapitel 3.3 ausführlicher beschrieben.

1.4 Kurzfassung Aufbau Bericht | Lesart

rTEK Bericht Gesamtkonzept (AWA)

Der Bericht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bildet den Gesamtrahmen und damit das Gesamtkonzept. Es beschreibt den Auftrag, die Ziele, die Strategie und die Kernanliegen des rTEK. Es beschreibt das rTEK als Instrument und informiert über den Stand im Verfahren. Der Bericht bildet gewissermassen den Überbau und wird durch die Vision und den Vertiefungsbericht ergänzt.

Vision (Steiner Sarnen Schweiz)

Die Vision stellt die Grundlage für das rTEK dar. Sie ist in einer erweiterten Projektgruppe, auch in Zusammenarbeit mit Vertretern der lokalen Tourismusbetriebe erarbeitet worden. Sie bildet das Ziel, die gewünschte touristische Ausrichtung und die USPs, in abstrahierter Form ab. Zudem werden Massnahmen formuliert, welche auf der Grundidee aufbauen und diese konkretisieren. Die Massnahmen werden zeitlich und inhaltlich priorisiert.

Vertiefungsbericht (Strittmatter Partner AG)

Der Vertiefungsbericht ist als ergänzende Beilage zu verstehen. Im Sinne einer ersten groben Interessenabwägung werden die Ausgangslage, das Planungsrecht und die Nachweise dargelegt. Zudem wird die Konzeption vertieft ausgeführt. Zu den Massnahmen werden Erwägungen formuliert, die der aktuellen Tiefe der Planung entsprechen.

Das Massnahmenblatt S44 beschreibt auf Seite 3 den grundsätzlichen Aufbau eines rTEK, bestehend aus Ausgangslage / Bestandesanalyse, differenzierten räumlichen Zielvorstellungen sowie der Bezeichnung neuer Angebote und Massnahmen. Diese groben Vorgaben werden in diesem Bericht unter den folgenden Titeln behandelt:

Ausgangslage

Es wird die touristische Subregion Bad Ragaz und Pfäfers beschrieben. Es wird analysiert, welche bestehenden Angebote genutzt werden können, wo Potenziale, Synergien und Herausforderungen bestehen.

Strategie

In einem ersten Teil wird die grundsätzliche Idee, der Kern der Vision, basierend auf dem USP (Unique Selling Proposition) beschrieben. Aufbauend auf dieser Idee werden Ziele für die Tourismuskonzeption definiert.

Diese Ziele hat das Büro Steiner Sarnen Schweiz zu einer Vision mit konkreten Ideen vertieft. Diese Vision stellt das Grundgerüst des rTEK dar. In diesem Vertiefungsbericht werden die Kerninhalte der Vision aus Sicht der Raumplanung in einem Gesamtbild klarer ausformuliert und erläutert. Diese Klärung ist notwendig, damit die Vision als Teil eines Planungsinstrumentes beurteilt und schlussendlich festgesetzt werden kann. Das Gesamtbild zeigt insbesondere die räumlichen und thematischen Verknüpfungen auf. Diese stellen die Hauptinhalte des rTEK dar und sind bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Konzept zur Stärkung der Spielorte

Der Überbau des Gesamtbildes wird räumlich aufgebrochen und in Spielorte unterteilt. Die Spielorte sind räumlich voneinander getrennt, aber thematisch miteinander verbunden. Zudem besitzt jeder Spielort eigene Potenziale. Auf konzeptioneller Ebene wird dargestellt, wie die Spielorte auf dem Bestand basieren und darauf aufbauend die Potentiale weiterentwickelt werden können.

Prüfung der Massnahmen, Erwägungen und Empfehlungen

Die Massnahmen werden den Spielorten zugeordnet und einer groben Beurteilung unterzogen. Die Erwägungen zu den Massnahmen helfen bei der Beurteilung, Priorisierung und dem Festlegen der nächsten Schritte. Diese zu definieren ist eine der wichtigsten Aufgaben des rTEK, da sich auch die Massnahmen noch auf einer hohen Abstraktionsebene befinden und selten abschliessende Aussagen zu den planerischen Herausforderungen gemacht werden können.

2 Ausgangslage

2.1 Anlass

Der Tourismus in der Ostschweiz ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass nicht nur die touristischen Leistungsträger direkt, sondern zahlreiche weitere Anbieter und Branchen massgebend vom Tourismus indirekt profitieren. Das Potenzial wird in der Ostschweiz jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft. Im Rahmen des Aktionsplanes Wirtschaftsstandorte 2025 hat der Kanton deshalb Massnahmen formuliert, welche das touristische Angebot und die Infrastruktur optimieren sollen. Dabei bilden die räumlichen Tourismuskonzepte, welche in den verschiedenen Tourismus-Destinationen initiiert werden, die Grundlage für die infrastrukturelle Weiterentwicklung.

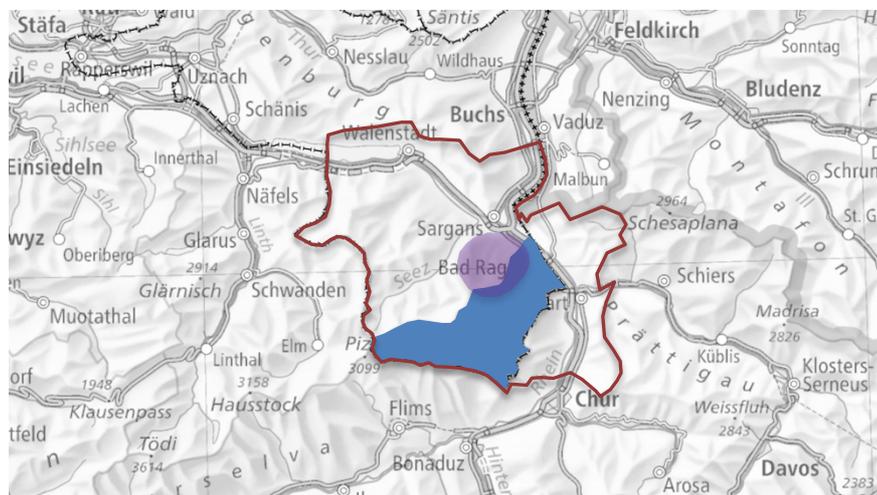
2.2 Räumliche und thematische Abgrenzung

Die touristische Teilregion Bad Ragaz und Pfäfers liegt in der grösseren Tourismusdestination Heidiland. Es ist angrenzend an den Pizol, welcher ein eigener Tourismusraum gemäss Raumkonzept ist. Die Vision ist auch in Begleitung von Vertretern des Heidiland Tourismus sowie dem Grand Resort Bad Ragaz erarbeitet worden.

Das rTEK Bad Ragaz und Pfäfers fokussiert sich stark auf das Thermalwasser als USP. Es verzichtet daher bewusst auf einen ausgedehnten Betrachtungsperimeter, z. B. in die Pizolregion oder das Heidiland. Mit den Themen Wasser, Kunst und Kultur steht das Taminatal nicht in Konkurrenz zu den übrigen Regionen im Heidiland. Die Themen Wandern, Biken, Tektonikarena und Bergbahnen werden im rTEK deshalb nicht vertieft.

Aus diesen Gründen ist die räumliche Beschränkung auf die beiden Gemeinden Pfäfers und Bad Ragaz zweckmässig.

Abb. 1 Betrachtungsraum (blau)
Tourismusraum Pizol (violett)
Tourismusdestination
Heidiland (dunkelrot)
Landeskarte, geoportal.ch



2.3 Herausforderung

Auszug aus:

Vision Steiner Sarnen Schweiz

Aktuell hat sich ein "Dornröschenschlaf" über Bad Ragaz und das Taminatal gelegt. In der 3 Sterne Hotellerie fehlen zeitgemässe Übernachtungsmöglichkeiten, Hotelbetten stehen leer. Im Dorfzentrum von Bad Ragaz ist das Thermalwasser wenig zu spüren. Es fehlen Angebote im öffentlichen Raum, die bestehende Infrastruktur (Beherbergung, Erlebnisangebote, Freizeit- und Gastroangebote) besitzt wenig Anreize, um zu einem Aufenthalt zu motivieren. Dies gilt gleichermaßen für die Dörfer des Taminatals: Pfäfers, Valens und Vättis. Die Hauptattraktion der Region, das Alte Bad Pfäfers mit der Thermalquelle, ist nur in den Sommermonaten zugänglich und bietet kaum Erlebnischarakter.

2.4 Bestand

Mit dem rTEK soll auf den bestehenden Angeboten, Attraktionen und Potenzialen aufgebaut werden. Dies wird durch das Richtplanblatt S44 vorgegeben, stellt aber auch generell eine sinnvolle Strategie dar. Im Folgenden werden die wichtigsten bestehenden Elemente der Tourismusregion kurz beschrieben. Die lokalen Angebote und Sehenswürdigkeiten werden bei den jeweiligen Spielräumen erwähnt.

Gesundheit | Thermalwasser

Bedenkt man den früheren Stellenwert von Kurorten, so lassen sich die Themen Thermalwasser, Kultur und Gesundheit nur bedingt auseinanderhalten. Genau an diesen Orten ist die Verknüpfung zum Thermalwasser besonders intensiv. Mit dem Grand Resort Bad Ragaz und seinem Thermalbad, sowie den Kliniken Valens besitzt die Region bereits prominente Vertreter in der Gesundheitsbranche. Auf diesem guten Namen kann aufgebaut werden.

Naturerlebnis

Das Naturerlebnis stellt die beeindruckendste Sehenswürdigkeit und das grösste Potenzial dar. Es umfasst die gesamte Tourismusregion und ist grundsätzlich überall präsent, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Gegen aussen wird das Taminatal durch die Berglandschaft eingefasst. Die Tektonikarena Sardona ist ein wesentliches Element davon und als Weltnaturerbe eingestuft. Gegen Bad Ragaz hin verengt sich das Tal und die Tamina fliesst durch die gleichnamige Schlucht. In der Taminaschlucht verändert sich das Naturerlebnis. Die einladende, majestätische Kulisse wird zum greifbaren, wilden und intensiven Erlebnis. Der Höhepunkt dieses Erlebnisses stellt die Thermalquelle dar.

Kultur und Gesellschaft

Die Tourismusregion Bad Ragaz und Pfäfers bietet eine kulturelle Zeitreise mit verschiedenen Höhepunkten. Beginnend im ehemaligen Walsersdorf St. Martin über das Kloster in Pfäfers, das Alte Bad in der Schlucht bis zum Grand Resort in Bad Ragaz. Es bietet Einblicke in die Schweizer Geschichte, die Spuren der früheren Völker (Walser, Römer), die kulturellen Errungenschaften als spirituelle Zentren und Kurorte von internationaler Ausstrahlung.

Das kulturelle Erbe will wieder entdeckt werden und bietet ein grosses Synergiepotenzial. Historische Bauten werden neu genutzt und mit zeitgenössischen Elementen verknüpft. Prominente Beispiele sind die Bad RagARTz und die «Light Ragaz» Lichtshow.

Weitere Angebote und Infrastrukturen

Der Pizol gehört nicht zum eigentlichen Gebiet des rTEK. Doch in den Bergen sind die Grenzen fließend und insbesondere die Pizolbahn in Bad Ragaz kann auch als Zugang ins Taminatal dienen. Aufgrund der peripheren Lage und der anderen Ausrichtung, wird sie im Konzept nicht fokussiert.

In Bad Ragaz findet sich ein breites Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Fussballplätze, die Golfplätze und der Flugplatz.

Diese weiteren Angebote ergänzen die touristische Gesamtpalette. Sie werden aber aufgrund ihrer geringen Bedeutung im Kontext mit dem rTEK in der Folge nicht mehr vertieft behandelt

Abb. 2 Bestehende Infrastrukturen ausserhalb des unmittelbaren Betrachtungsperimeters in Bad Ragaz, Landeskarte grau, massstabslos, geoportal.ch

-  Historischer Dorfkern
-  Potentialgebiet
-  weiteres best. Angebote
-  ÖV Haltestelle | Bahnhof



3 Strategie

3.1 Ziele

Mit dem rTEK soll der Tourismus in Bad Ragaz und Pfäfers nachhaltig gestärkt werden. Unabhängig von den inhaltlichen Vertiefungen verfolgt das rTEK deshalb die folgenden Ziele:

- Es soll auf den bestehenden Angeboten, Attraktionen und Infrastrukturen aufgebaut werden.
- Bestehende Leistungsträger sollen in den Prozess eingebunden werden.
- Mit den Massnahmen des rTEK soll sich der zeitliche Fahrplan den beteiligten Akteuren anpassen können.
- Die Ideen, Ziele und Massnahmen sollen je nach Auswirkung und Koordinationsbedarf in den Planungsinstrumenten der Gemeinde und ggf. des Kantons verankert werden. Das rTEK als Ganzes soll im kantonalen Richtplan eingetragen werden.
- Das rTEK soll ein Instrument zur Lenkung, Koordination und Diskussion, sowie eine Grundlage für die weiteren Planungsschritte und Leitlinien in den Gesprächen mit den betroffenen Akteuren bilden

3.2 Kernanliegen

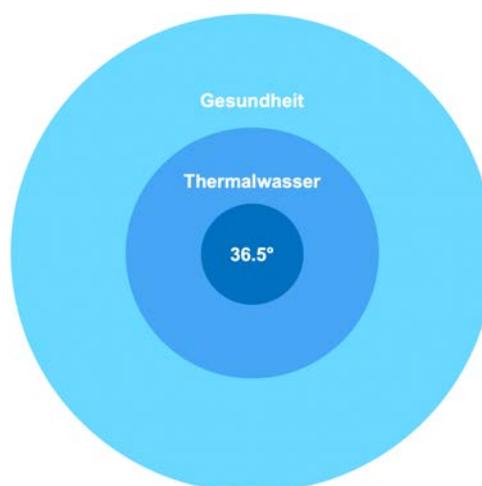
Auszug aus:

Vision Steiner Sarnen Schweiz

Vom Alleinstellungsmerkmal zum regionalen Thema

Alleinstellungsmerkmal von Bad Ragaz ist der Gesundheitstourismus auf Grundlage des Thermalwassers. Das warme Wasser kombiniert mit Angeboten zum Thema Gesundheit bietet eine ganzjährige, verlässliche Attraktion, die Touristen bei jedem Wetter anzieht. Ergänzt um die Themen Kunst, Kultur und aktive Erholung bietet die Region Bad Ragaz ein ganzjähriges Reisemotiv.

Abb. 3 Diagramm ganzheitliches Wohlbefinden», Steiner Sarnen Schweiz AG



Die Vision als Grundlage und Leitidee

Auf Grundlage des USP "warmes Wasser" denkt das vorliegende Tourismuskonzept innovative Erlebnisse und Infrastrukturen an. Das rTEK ist ein Masterplan und beschreibt das touristische Potenzial vom "warmen Wasser" für Bad Ragaz und seine Umgebung. Das Konzept beruht auf der aktiven Mitwirkung der entscheidenden Leistungsträger, Grundeigentümer und der öffentlichen Hand. Es zielt darauf ab, eine Grundlage für die Erstellung der Ortsplanung zu schaffen. Die hier von Steiner Sarnen Schweiz entwickelten Bausteine des rTEK (Erlebnisse, Inszenierungen, Hotels, Bergbahnen, Kliniken etc.) sollen aufzeigen, welches Potenzial einzelne Flächen im Gebiet Bad Ragaz und dem Taminatal besitzen, um daraus direkte raumplanerische Konsequenzen abzuleiten. Die konzipierten Erlebnisse sollen das Potenzial der Flächen aufzeigen und eine erfolgreiche Umsetzung ermöglichen. Das rTEK ist ein visionärer Blick in die Zukunft, die mit der richtigen Zonierung beginnt. Mit diesem rTEK soll das Interesse von möglichen Investoren geweckt werden.

3.3 Umsetzung

Das rTEK besteht aus drei Teilen, welche das Konzept aus unterschiedlichen Betrachtungswinkeln und mit anderem Detaillierungsgrad betrachten. Sie überschneiden sich in vielen Bereichen. Dies ist notwendig, damit sie je nach Zielgruppe oder Verwendungszweck auch eigenständig eingesetzt werden können.

3.3.1 Gesamtkonzept

Das Gesamtkonzept, der Bericht des AWA, stellt die übergeordnete Darstellung des rTEK dar. Es ordnet das Instrument planungsrechtlich ein und informiert über den rTEK Prozess. Es bildet die zentralen Ziele und wichtigsten Inhalte des Konzepts ab. Es werden die Projektbeteiligten vorgestellt und über das Verfahren informiert. Es bildet in diesem Sinne den Überbau über die weiteren Bestandteile. Es ist das Ziel, dass das Gesamtkonzept in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird.

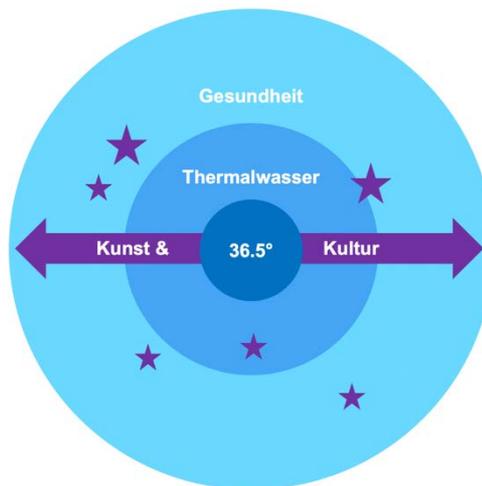
3.3.2 Vision

Die Vision des Büros Steiner Sarnen Schweiz AG bildet den zweiten Teil. In diesem Bericht werden die Ideen des Konzepts ausführlich geschildert und bebildert. Es werden verschiedene Massnahmen skizziert, welche der Vision eine erste Form verleihen.

Die Vision definiert folgende Alleinstellungsmerkmale für das Tourismusgebiet Bad Ragaz und Pfäfers:

- Thermalwasser
- Gesundheitstourismus
- Kunst und Kultur

Abb. 4 Diagramm Konzept Wohlbefinden PLUS,
Steiner Sarnen Schweiz AG



Den Alleinstellungsmerkmalen verpflichtet, werden zahlreiche Ideen zur Aktivierung des Tourismusgebietes unter dem Thema «Gesamtheitliches Wohlbefinden» gebündelt, mit dem Ziel, die touristische Wertschöpfung durch eine höhere Nachfrage zu fördern.

Die Vision ist ansprechend aufbereitet und für Zielgruppen einfacher zugänglich, als die technischen Berichte. Sie soll verwendet werden, um mit Betreibern, Leistungsträgern, betroffenen Grundeigentümern oder weiteren Beteiligten zu kommunizieren. Je nach Spielort oder Massnahme können auch Auszüge daraus verwendet werden.

3.3.3 Vertiefungsbericht

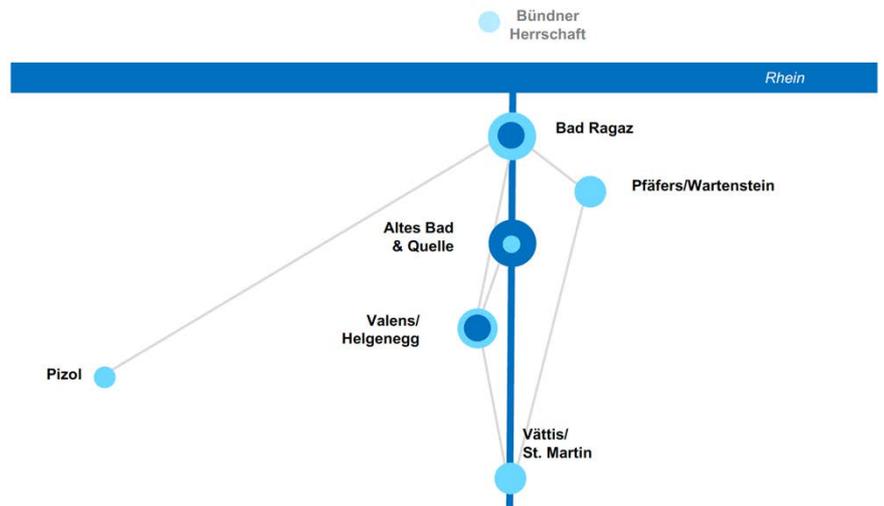
Der vorliegende Bericht behandelt die relevanten Planungsgrundlagen. Er beschreibt den Zweck und den Ablauf und er zeigt den Bezug zu den Planungsinstrumenten und zu den gesetzlichen Grundlagen. Aufbauend auf den Empfehlungen der Objektblätter sollen die nächsten Schritte in den einzelnen Massnahmen ausgelöst werden können. Der Bericht gibt Auskunft über die einzubeziehenden Fachämter und dient als Nachweis und Nachschlagewerk gegenüber den Behörden.

4 Konzept

4.1 Bestandteile des Gesamtbildes

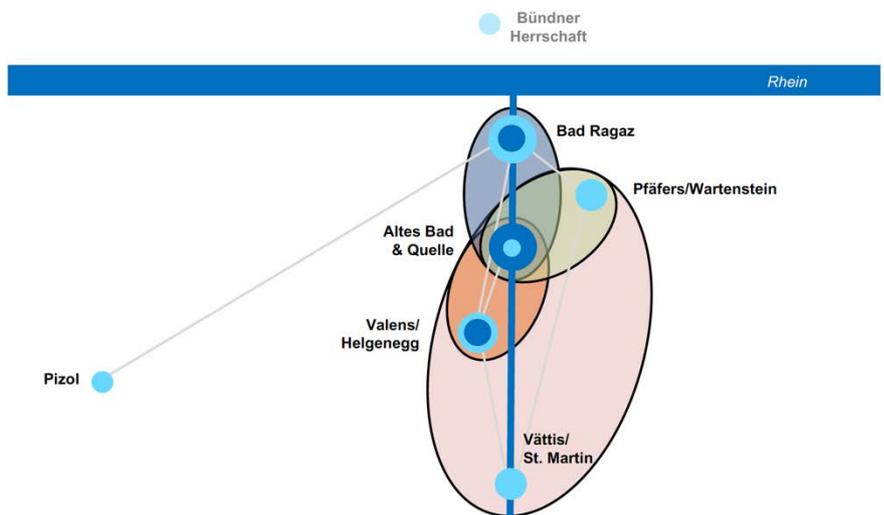
Das Konzept ist räumlich stark verbunden, auch wenn zwischen den Spielorten zum Teil eine gewisse Distanz liegt. Das Diagramm zeigt schematisch auf, wie die Spielorte verknüpft sind. Dunkelblau ist das Wasser, hellblau die Spielorte und grau die räumliche Verbindung / Erschliessung.

Abb. 5 Diagramm geografische Lage der Spielorte und Erschliessung Altes Bad & Quelle, Steiner Sarnen Schweiz AG



Legt man das rTEK inhaltlich über die Spielorte, so entsteht nicht nur ein räumlicher, sondern auch ein Inhaltlicher Bezug. Zwischen Bad Ragaz und der Quelle, über die Schlucht und das Thermalwasser. Zwischen Pfäfers und der Schlucht über das Alte Bad, zwischen Valens und der Schlucht über die neue Erschliessung und den gestärkten Zugang. Zwischen Vättis und der Schlucht über das Naturerlebnis und dem Taminatal als Marke.

Abb. 6 Diagramm geographische Lage der Spielorte, Erschliessung und Synergien, Steiner Sarnen Schweiz AG



4.2 Spielorte

Die einzelnen Ideen des rTEK dürfen aufgrund der Beziehungen, Synergien und Abhängigkeiten oftmals nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Aus diesen Gründen werden die einzelnen Projektideen in ihren Spielorten zusammengefasst. Die Vision setzt sich aus den folgenden Spielorten zusammen:

- Taminaschlucht – das Herz der Region (Kerngeschäft)
- Bad Ragaz – Thermalwasser, Kunst und Kultur
- Pfäfers – Inspiration für Kopf und Seele
- Wartenstein – Aussicht und Erlebnis
- Vättis – Familienerlebnisse

4.3 Was ist geprüft worden

Die Projektideen sind das Ergebnis der Vision, der ersten Stufe des rTEK (vgl. Kap. 1.3). Der vorliegende Vertiefungsbericht untersucht die Projektideen hinsichtlich der wichtigsten planungsrechtlichen Anforderungen. Dem Projektstand geschuldet, können heute in der Regel noch keine Aussagen zur konkreten bau- und planungsrechtlichen Umsetzung gemacht werden. Die Vertiefung umfasst namentlich folgende Themen:

- Nutzung (Umzonung hinsichtlich Art und Abgrenzung)
- Schutz (Anpassung von Schutzgegenständen und Ersatzmassnahmen)
- Gestaltung (gestalterische Umsetzung der Projektidee hinsichtlich Bebauung und Freiraum)
- Verkehr (Erschliessung für die verschiedenen Verkehrsarten; ruhend und bewegt)
- Infrastruktur (Ergänzung / Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Ausstattung)
- Umwelt (Massnahmen namentlich hinsichtlich des Lärms, Luft, NIS, Bodens, Naturgefahren, Störfallvorsorge etc.)
- Eigentum (Anpassungen bei dinglichen und bedingt dinglichen Rechten)

Gemäss dem 3-Stufen-Modell zur Bearbeitung des rTEK, werden die nachfolgend dargelegten Projektideen im Sinne einer rollenden Planung laufend präzisiert.

Weiter werden in diesem Teil die Fortschritte, Erkenntnisse aus Fachabklärungen und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Projektideen aufgezeigt. Aufbauend auf diesen Bericht werden die weiteren Arbeitsschritte gemäss dem 3-Stufen-Modell vorgenommen.

4.4 Aufbau der Massnahmenblätter

4.4.1 Orientierende Inhalte

Zur Information und Nachvollziehbarkeit werden Projektideen kurz beschrieben. Die relevanten Grundlagen sind eine Zusammenstellung der betroffenen Instrumente, Reglemente und Normen. Die wichtigsten Feststellungen sind in den Erwägungen ausgeführt.

4.4.2 Koordinierende Inhalte

Die vom rTEK erarbeiteten Inhalte sind als Projektideen aufgelistet. Die Handlungsanweisungen sind als textliche Festlegungen formuliert. Diese Festlegungen enthalten in systematisierter Form alle Angaben, welche beim Erarbeiten des Projektes zu beachten sind.

Priorität

Für die einzelnen Projektideen werden zwei verschiedene Priorisierungen festgelegt.

Die übergeordnete Priorität beschreibt die Bedeutung und auch die Reihenfolge der Massnahmen innerhalb des Konzepts. Diese Priorisierung ist aus der Abstimmung mit den Gemeinden hervorgegangen:

- AA: höchste Priorität, die planerische Konkretisierung soll baldmöglichst angegangen werden (z. B. durch kooperative Testplanungen). Viele der Nachfolgenden Projektideen sind inhaltlich von AA-Projekten abhängig;
- A: hohe Priorität, die Machbarkeit wird zusammen mit den Eigentümern und den weiteren Beteiligten vertieft geprüft;
- B: mittlere Priorität, die planerische Machbarkeit und die Bereitschaft der Beteiligten werden grundsätzlich geprüft;
- C: geringe Priorität, die Projektidee wird mittelfristig geprüft werden.

Die Priorität im kommunalen Richtplan setzt sich aus der Bedeutung der Massnahme für das rTEK und die Öffentlichkeit, sowie den räumlichen Auswirkungen zusammen und entspricht einer Empfehlung für die Ortsplanung:

- A (Festsetzung): Diese Projekte sind planerisch und räumlich abgestimmt.
- B (Zwischenergebnis): Diese Projekte sind von touristischer Priorität und die Aufarbeitung konkreter Planungsgrundlagen läuft.
- C (Vororientierung): Diese Projekte haben momentan geringere touristische Priorität oder es bestehen noch grundlegende offene Fragen bezüglich der planerischen Voraussetzungen.

Stufe

Die Stufe bezieht sich auf den Ablauf des 3-Stufen-Modells. Das Projekt kann sich auf der Stufe Entwicklung Gesamtbild, Testplanung Einzelprojekt oder Betreiber- und Finanzierungsprozess befinden. (Vgl. Kap. 1.3).

Federführung

Die Federführung liegt in der Regel beim Amt für Wirtschaft und Arbeit bzw. den politischen Gemeinden. Zu späteren Zeitpunkten, z. B. wenn während des Betreiber- und Finanzierungsprozesses bereits ein Investor gefunden worden ist, soll dieser den Lead übernehmen.

Beteiligte

Die betroffenen Leistungsträger sowie die Grundeigentümer sind an den Projekten grundsätzlich beteiligt. Weitere mögliche Beteiligte sind Investoren und Entwickler, aber auch ideelle Verbände, Stiftungen oder Interessengemeinschaften aus der Bevölkerung.

Handlungsanweisung

Die Handlungsanweisungen beschreiben das Vorgehen und die nötigen Arbeitsschritte. Dabei ist zu beachten, dass bei Projekten auf der Stufe Entwicklung Gesamtbild immer eine Verfeinerung der Projektidee sowie das Festlegen der weiteren Arbeitsschritte nötig ist.

Ausnahmebewilligungen bedürfen immer einer umfassenden Interessenabwägung. Die Anweisungen werden im Verlauf der Planung nachgeführt.

T Taminaschlucht

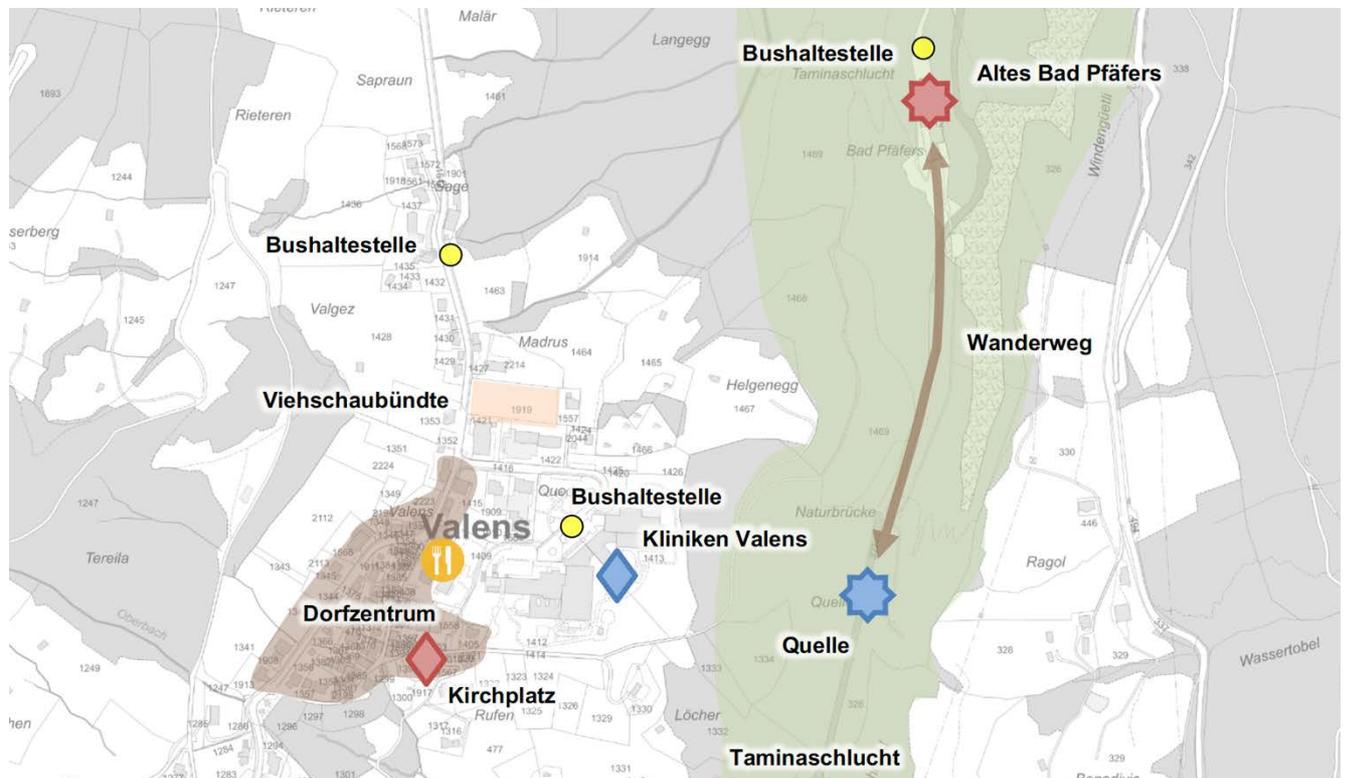
T 1 Taminaschlucht | Valens – Das Herz der Region

Spielort

Die Taminaschlucht beheimatet die Quelle des Thermalwassers und stellt räumlich und thematisch den wichtigsten Spielort dar. Die Schlucht ist heute in den Sommermonaten von Bad Ragaz aus erschlossen (Postauto), geübte Fussgänger können die Schlucht auch über Waldwege von Valens aus erreichen. Die Schlucht mit der Tamina ist an sich bereits ein spektakuläreres Naturerlebnis. Das Alte Bad Pfäfers ist seit seiner Wiedereröffnung im Jahr 1985 ein beliebtes Ausflugsziel und heisst jährlich über 50'000 Besucherinnen willkommen.

Das Thermalwasser wird in Valens insbesondere in den Kliniken bereits genutzt. Als Rehabilitationsklinik sind die Bäder aus touristischer Sicht nicht besonders attraktiv. Damit Valens als Zugang zur Schlucht inszeniert werden kann, müssen der Zugang und allfällige flankierende Massnahmen (Bad / Hotel) in Valens zu liegen kommen. Nur so kann das Dorf längerfristig und nachhaltig gefördert werden.

Abb. 7 Bestehende Angebote der Taminaschlucht und in Valens



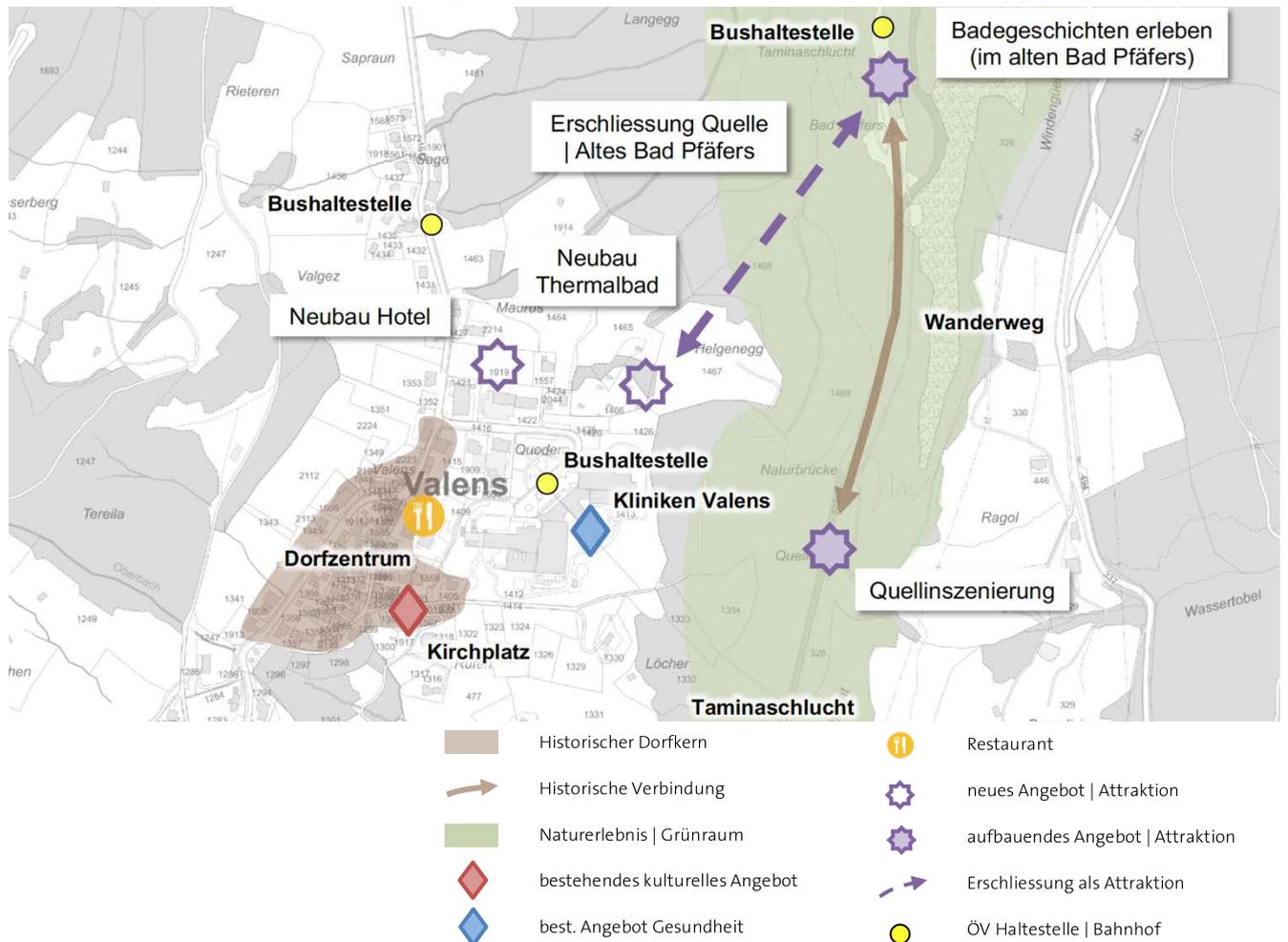
- Historischer Dorfkern
- bestehende kulturelle Attraktion
- Historische Verbindung
- best. Angebot Gesundheit
- Naturerlebnis | Grünraum
- bestehende natürliche Attraktion
- Potentialgebiet
- Restaurant
- bestehendes kulturelles Angebot
- ÖV Haltestelle | Bahnhof

Massnahmen

Das Kernanliegen besteht in der Erschliessung und Inszenierung der Quelle. Alle Massnahmen in der Taminaschlucht und in Valens besitzen einen starken Bezug zur Thermalquelle. Sie sind, losgelöst voneinander, nur bedingt sinnvoll. Damit sie von einem breiteren Publikum als heute besucht wird, sind zusätzliche Attraktionen und eine bessere Erschliessung nötig. Der Themenbereich umfasst die folgenden Projektideen:

- T1 – Quellinszenierung
- T2 – Badegeschichten erleben (im Alten Bad Pfäfers)
- T3 – Erschliessung Quelle | Altes Bad Pfäfers
- T4 – Neubau Thermalbad
- T5 – Neubau Hotel in Valens

Abb. 8 Projektideen in der Taminaschlucht und in Valens



T 1.1 Taminaschlucht

T1	Quellinszenierung	
	Gegenstand	<p>Die Quelle ist der touristische Anziehungspunkt der Tourismusregion und der thematische Bezugspunkt für einen Grossteil der geplanten Massnahmen. Sie soll besser inszeniert und für ein breiteres Publikum zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Erschliessung der Quelle soll verbessert werden, an sinnvollen Stellen wird die Quelle bewusst in Szene gesetzt. Die Quelle ist der heilige Kern und das Herz der Region. Soweit möglich soll die Quelle zum spürbaren Erlebnisort gemacht werden, den möglichst viele Menschen besuchen werden.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – BLN (NHG Art. 3) – Grundwasserschutzzone (GSchV Art. 31) – Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG Art. 24) – Umweltverträglichkeitsprüfung (USG Art. 10) – Gefahrenkarte Naturgefahren
	Erwägungen	<p>Das Vorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone. Die Schaffung einer Bauzone kommt nicht in Frage. Die Bewilligung muss somit gemäss Art. 24 unter dem Gesichtspunkt der positiven Standortgebundenheit begründet werden. Voraussetzung ist gemäss Art. 24 RPG, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>Als entgegenstehendes Interesse ist das BLN zu nennen, welches den Bund und den Kanton gemäss Art. 3 NHG verpflichtet, die Schutzobjekte ungeschmälert zu erhalten. Sinn gemäss gilt dies auch für den Aspekt des Gewässerschutzes (Schutzzone und Gewässer-raum). Im Vordergrund stehen somit Massnahmen, die die Substanz des Objektes (nach aussen) nicht tangieren.</p> <p>Eine abschliessende Beurteilung verlangt nach konkreteren Aussagen zum Inhalt der Projektidee. Ebenfalls ist zu prüfen, ob sich unter dem Aspekt der «Entfluchtung» weitere Anforderungen ergeben. Aufgrund der starken Schutzvorschriften sind jegliche Anpassungen frühzeitig bei den kantonalen Fachstellen abzuklären. Eingriffe sind so minimal wie möglich zu halten.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St. Gallen – Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Stiftung Altes Bad Pfäfers – Grand Resort Bad Ragaz (Betreiber der Schlucht) – Amt für Wasser und Energie (AWE)
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in kantonalen Richtplan bei Weiterverfolgung zu gegebenem Zeitpunkt prüfen – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

T2	Erschliessung Quelle Altes Bad Pfäfers	
	Gegenstand	<p>Um die Zugänglichkeit zum Alten Bad Pfäfers zu verbessern, soll eine ganzjährig nutzbare Erschliessung erstellt werden. Ein möglicher Ausgangspunkt ist dabei die Säge Valens, das Gebiet Helgenegg oder die Kliniken in Valens, Endpunkt das Alte Bad Pfäfers.</p> <p>Die geplante Erschliessung soll ganzjährig nutzbar sein und damit grössere Besucherfrequenzen des Alten Bades und der Quelle ermöglichen. Im Vordergrund steht der Bau eines unterirdischen Liftes. In Anbetracht der starken Schutzvorschriften sind aber verschiedene alternative Erschliessungsmöglichkeiten zu prüfen.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – BLN (NHG Art. 3) – Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG Art. 24) – Rodung (WaG Art. 4 ff.) – Umweltverträglichkeitsprüfung (USG Art. 10) – Gewässerschutzgesetz (GSchG Art. 20 f., GSchV)
	Erwägungen	<p>Das Vorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone. Die Schaffung einer Bauzone kommt nicht in Frage. Die Bewilligung muss somit gemäss Art. 24 unter dem Gesichtspunkt der positiven Standortgebundenheit begründet werden. Voraussetzung ist gemäss Art. 24 RPG, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Eine besonders gute Einpassung steht im Vordergrund.</p> <p>Als entgegenstehendes Interesse ist das BLN zu nennen, welches den Bund und den Kanton gemäss Art. 3 NHG verpflichtet, die Schutzobjekte ungeschmälert zu erhalten. Sinn gemäss gilt dies auch für den Aspekt des Waldgesetzes (Rodung) und der Naturgefahren. Zudem befindet sich das Vorhaben in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3, in welchen gemäss Art. 31 GSchV beim Bau von Anlagen Massnahmen zum Schutz der Gewässer getroffen werden.</p> <p>Eine abschliessende Beurteilung verlangt nach konkreteren Aussagen zum Inhalt der Projektidee. Ebenfalls ist zu prüfen, ob sich unter dem Aspekt der «Entfluchtung» weitere Anforderungen ergeben. Bei Vertikalliften sind in der Regel Zwischennotausstiege zu erstellen, die über eine parallele Nottreppe erschlossen sind.</p> <p>Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass ein unterirdischer Lift im Bereich der Grundwasserschutzzonen nicht bewilligungsfähig ist. Eine oberirdische Anlage wird aufgrund der verschiedenen überlagernden Schutzvorschriften ebenfalls als kritisch betrachtet.</p> <p>Für die Planung bedeutet dies, dass sowohl die Lage, aber auch die Art der Erschliessung nochmals geprüft werden müssen. Je grösser der bauliche Eingriff ist, desto schwieriger wird er zu bewilligen sein. Eine Liftanlage sollte zudem durch eine Hotelanlage und/oder ein Bad begleitet werden. Eine solche Investition soll auch eine Investition in Valens als Dorf sein, Dafür ist mehr als ein Parkplatz notwendig.</p> <p>Aufgrund der Naturgefahren ist die Schlucht heute nur im Sommer zugänglich. Es ist abzuklären, wo genau die kritischen Stellen sind und ob diese mit verhältnismässigem Aufwand behoben werden können. Im Sinne der Machbarkeit kann auch eine sanftere Erschliessung (z.B. ein besser ausgebauter Fussweg) geprüft werden.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>

Stufe	Entwicklung Gesamtbild
Federführung	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St. Gallen – Politische Gemeinde Pfäfers
Beteiligte	– Gemeinde Pfäfers – Stiftung Altes Bad Pfäfers
Handlungsanweisung	– Eintrag in kantonalen Richtplan bei Weiterverfolgung zu gegebenem Zeitpunkt prüfen – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

T3	Badegeschichten erleben (im Alten Bad Pfäfers)	
	Gegenstand	<p>Das Alte Bad Pfäfers wird im Moment als Museum mit Gastronomiebetrieb genutzt. Erreichbar ist das Alte Bad nur zu Fuss oder in den Sommermonaten mit dem ÖV. Dementsprechend ist das Haus im Sommerhalbjahr geöffnet (April bis Oktober).</p> <p>Neben der Weiterentwicklung der musealen Inhalte und des Kulturprogramms wird die Wiederermöglichung von Badegelegenheiten geprüft. Der Gastronomiebetrieb und der Kiosk bleiben erhalten.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gewässerraum (GSchV Art. 41a) – Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG Art. 24) – Kulturobjekt (PBG Art. 115, Schutzverordnung BR)
	Erwägungen	<p>Das Projekt hat besonders hohen Anforderungen hinsichtlich des Kulturschutzes zu genügen (Denkmal von nationaler Bedeutung, Schutzkategorie A). Diese müssen bei der Umnutzung berücksichtigt werden. Die Umnutzungen sind wiederum nötig, um das Kulturobjekt zu erhalten, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine gesteigerte touristische Nutzung sichergestellt werden kann.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: A</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	Stiftung Altes Bad Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Pfäfers – Kanton St. Gallen: Amt für Kultur, Hochbauamt, Denkmalpflege, Amt für Wirtschaft und Arbeit
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

T4	Neubau Thermalbad	
	Gegenstand	<p>Valens ist heute sehr stark durch die Klinik geprägt, es gibt kaum Touristen, welche wegen des Thermalwassers anreisen. Es mangelt an Angeboten für Touristen, welche im Taminal unterwegs sind und z. B. die Schlucht besucht haben.</p> <p>Um eine neue Zielgruppe anzusprechen, soll ein neues Thermalbad in Valens gebaut werden. Das Thermalbad soll in direktem Bezug zum geplanten Hotel stehen und wenn möglich räumlich mit diesem verbunden sein. Denn das Hotel ist auf das Thermalbad angewiesen.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan – Gefahrenkarte Naturgefahren
	Erwägungen	<p>Der künftige Standort für das Thermalbad bedarf zwingend einer Intensiverholungszone mit bestimmter Nutzungsart. Der Standort Helgenegg ist aufgrund der Geländeneigung mutmasslich mit mittlerer Gefährdung (Rutschung) betroffen. Die Schaffung einer isolierten Kleinbauzone ist bundesrechtlich grundsätzlich nicht zu bewilligen (Zersiedelung) und scheint auch unter dem Nachweis übergeordneter Interessen für den Standort schwierig zu realisieren.</p> <p>Ob der Standort für ein Thermalbad ausreichend Potenzial hat, ist heute noch nicht weiter untersucht worden. Entsprechend sind in Valens Nord die nötigen Besucherparkplätze zu erstellen.</p> <p>Für das Thermalbad und das Hotel ist eine Standortprüfung anhand eines Raumprogrammes durchzuführen. Diese Standortprüfung wird sinnvollerweise mit der geplanten Erschliessung der Schlucht gekoppelt. Diese Massnahmen sind als Paket am stärksten und verlieren an Wirkung, wenn sie zu weit vom Dorfzentrum entfernt liegen.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Kliniken Valens
	Beteiligte	–
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

T5	Neubau Hotel Valens	
	Gegenstand	<p>Es gibt heute kein Hotel in Valens. Als unterstützende Massnahme für die touristischen Angebote sind Übernachtungsmöglichkeiten nötig. Ein Hotel im 3* Bereich ist auch für die Klinik sehr interessant – momentan werden die Besucher der Patienten bei Privatpersonen untergebracht.</p> <p>Im Norden von Valens, wird ein neues Hotel gebaut. Dieses sollte ca. 120 Betten anbieten und wenn möglich eine direkte Verbindung zum Thermalbad aufweisen.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan
	Erwägungen	<p>Eine Standortanalyse ist notwendig. Neben der strategischen Bauzonenreserve im Langacker fällt das Gelände der Klinik in Betracht. Der Standort ist mit der Erschliessung des neuen Thermalbades abzustimmen (inkl. Besucherparkplätze).</p> <p>Für das Thermalbad und das Hotel ist eine Standortprüfung anhand eines Raumprogrammes durchzuführen. Diese Standortprüfung wird sinnvollerweise mit der geplanten Erschliessung der Schlucht gekoppelt. Diese Massnahmen sind als Paket am stärksten und verlieren an Wirkung, wenn sie zu weit vom Dorfzentrum entfernt liegen.</p> <p>Ein Hotel sollte in Fussdistanz zum Dorfzentrum liegen. Damit können das bestehende Restaurant und die lokalen Anbieter unterstützt werden.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	<p>Entwicklung Gesamtbild</p>
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers – Hotelentwickler
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Klinken Valens – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

B Bad Ragaz

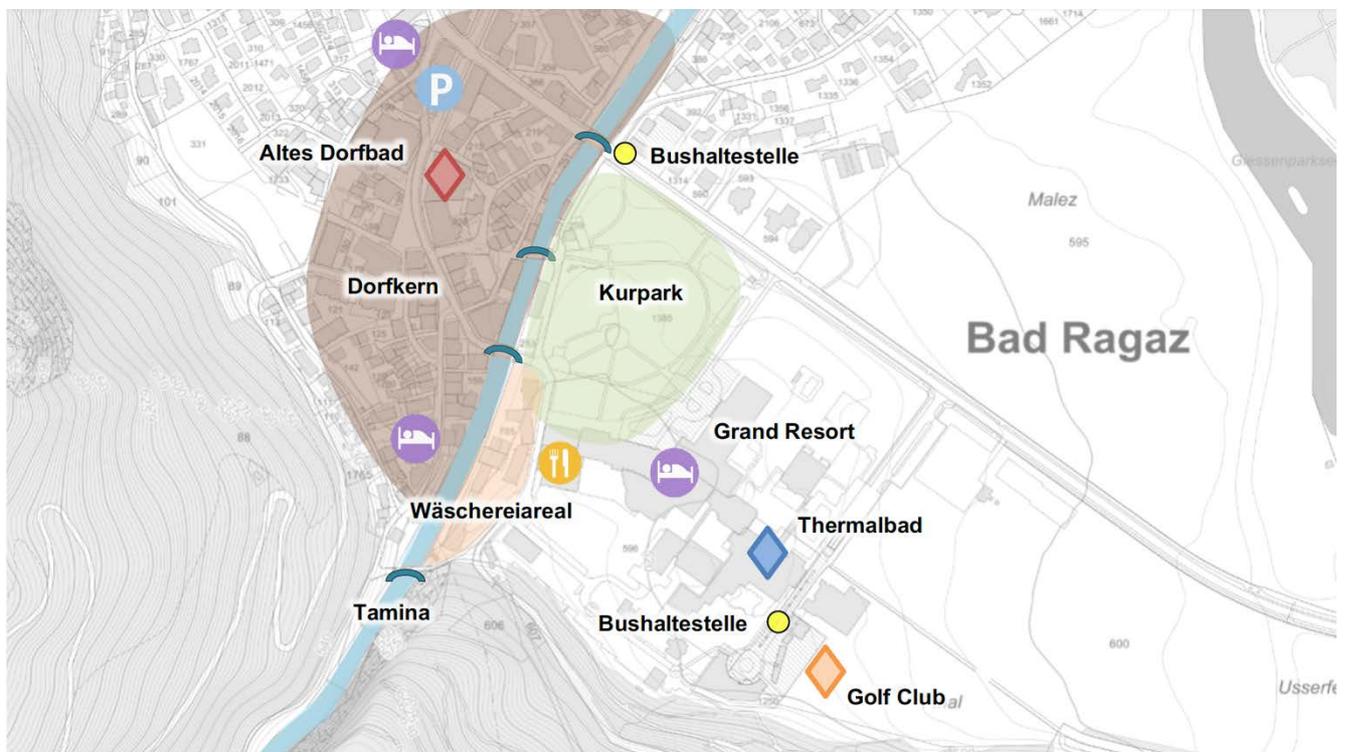
B 1 Bad Ragaz (B) Thermalwasser, Kunst und Kultur

Spielort

Der Historische Kurort Bad Ragaz ist stark durch das Wasser geprägt. Das Thermalwasser einerseits, aber auch durch die Tamina, welche mitten durch das Dorf fliesst. Im Dorfkern finden sich verschiedene Hotels und Restaurants. Etwas separat liegt das Grand Resort Bad Ragaz, ein Hotel von internationaler Ausstrahlung, mit dem schweizweit beliebten Thermalbad.

Bad Ragaz ist bereits heute ein Mekka für die Kunstszene, welche sich an der Bad RagARTz alle drei Jahre trifft. Ausserhalb des Zentrums bietet die Gemeinde weitere Attraktionen (Kap. 2.4) deren Aufwertung das rTEK Komplementär ergänzen (Erweiterungen Golfplatz und Flugplatz sowie neues Fussball-Trainingszentrum).

Abb. 9 Bestehende Angebote in Bad Ragaz



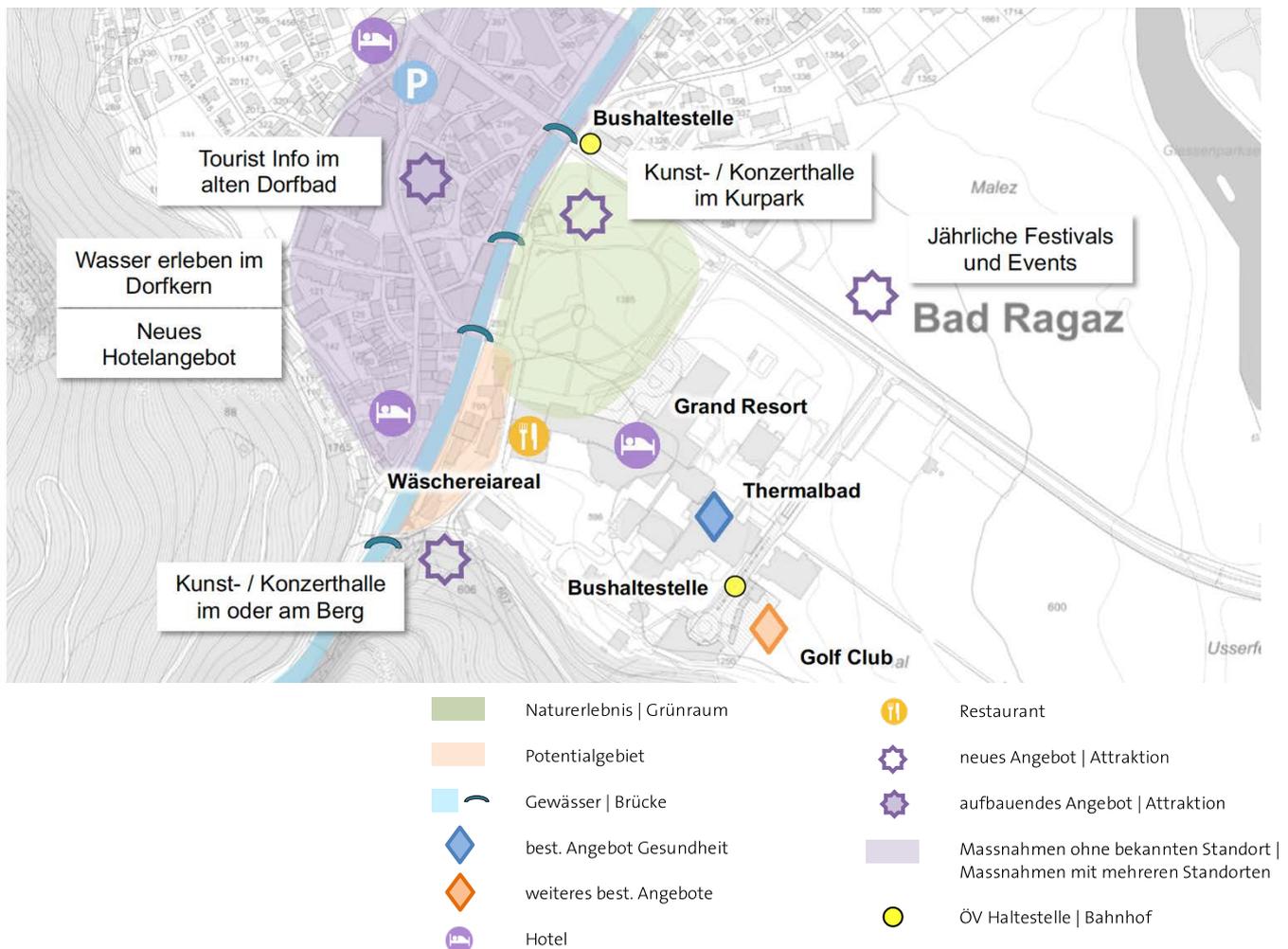
- | | | | |
|---|---------------------------------|---|--------------------------|
|  | Historischer Dorfkern |  | best. Angebot Gesundheit |
|  | Naturerlebnis Grünraum |  | weiteres best. Angebote |
|  | Potentialgebiet |  | Hotel |
|  | Gewässer Brücke |  | Restaurant |
|  | bestehendes kulturelles Angebot |  | ÖV Haltestelle Bahnhof |

Massnahmen

Das Thema Thermalwasser soll in Bad Ragaz spürbar und präsenter werden und als Ort den Auftakt zur Taminaschlucht bilden. Gleichzeitig soll das Dorf generell stärker durch Attraktionen, Veranstaltungen und einzigartige Veranstaltungsorte, welche die Touristen regelmässig in das Dorf locken, belebt werden. Um die zusätzlichen Touristen aufzunehmen und dem Trend der schliessenden Hotels entgegenzuwirken, soll in Bad Ragaz ein grösseres Angebot im 3* Segment entwickelt werden. Der Themenbereich umfasst die folgenden Projektideen:

- B1 – Tourist Info im alten Dorfbad
- B2 – Wasser erleben im Dorfkern
- B3 – Kunst- / Konzerthalle am oder im Berg
- B4 – Konzerthalle im Kurpark
- B5 – neues Hotelangebot
- B6 – Jährliche Festivals und Events

Abb. 10 Projektideen in Bad Ragaz



B 1.1 Bad Ragaz – Thermalwasser, Kunst und Kultur

B1	Tourist Info im alten Badehaus	
	Gegenstand	<p>Das alte Badehaus im Zentrum von Bad Ragaz wird bereits heute als Tourist Info genutzt. Die grundsätzliche Infrastruktur ist dementsprechend vorhanden, die Bäder werden momentan kaum genutzt.</p> <p>Das Projekt sieht vor, die Nutzungen im Gebäude zu intensivieren und thematisch auszubauen. Neben dem Tourist Info sind Ausstellungen zur Geschichte des Ortes im vorderen Teil des Badehauses und reaktivierte Bäder und Wellnessnutzungen im hinteren Teil angedacht.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Kernzonenreglement – Schutzverordnung (Art. 6)
	Erwägungen	Das Vorhaben scheint unter Wahrung der denkmalpflegerischen Aspekte im ordentlichen Verfahren umsetzbar.
	Priorität	Übergeordnet: C kommunaler Richtplan: A
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Bad Ragaz
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Kanton St. Gallen als Eigentümer – Betreiber – Heidiland Tourismus
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

B2	Wasser erleben im Dorf-kern	
	Gegenstand	Unter dem Motto «der Dorfkern wird zur Wellness-Oase» sollen die Freiflächen mit Kunst-installationen, Brunnen, Wasserspielen und Badegelegenheiten bespielt werden.
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Strassengesetz SG (Art. 51) – Baureglement
	Erwägungen	<p>Nicht dem Verkehr dienende, temporäre Bauten und Anlagen sind in untergeordnetem Masse, im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauches, zulässig. Feste Bauten und Anlagen im Bereich von klassierten Strassen sind im Rahmen eines Gestaltungskonzeptes und über das Strassenplanverfahren zu realisieren.</p> <p>Die Standorte und die Anzahl der Installationen sind dabei mit Bedacht zu wählen. Es darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes kommen.</p>
	Priorität	Übergeordnet: A kommunaler Richtplan: C
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Bad Ragaz
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Eigentümer – Betreiber
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

B3	Kunst- / Konzerthalle im/am Berg	
	Gegenstand	<p>Bad Ragaz besitzt mit der Bad RagARTz bereits einen Namen in der Kunstszene. Bad Ragaz besitzt jedoch keine Kunsthalle, in welcher das ganze Jahr Ausstellungen präsentiert werden können. Kunstliebhaber und Künstler finden deshalb nur alle drei Jahre den Weg ins Dorf.</p> <p>Durch eine Kunst- / Konzerthalle im oder am Berg soll Bad Ragaz ganzjährig Ausstellungen und Veranstaltungen anbieten und die Zusammenarbeit mit internationalen Kunstmuseen intensivieren. Historische Bauten wie die alte Wäscherei könnten aktiviert werden und es könnte ein Museum für Kleinskulpturen entstehen. Der Eingang zur Halle könnte durch die Klostermühle erfolgen.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG Art. 24) – Rodung (WaG Art. 4 ff.) – Umweltverträglichkeitsprüfung (USG Art. 10) – Gesetz über den Bergbau des Kantons St.Gallen
	Erwägungen	<p>Sofern die Kunsthalle im Untertagebau erstellt wird, kommt das Gesetz über den Bergbau zur Anwendung. Über den Vollzug dieses Gesetzes besteht keine aktuelle Praxis. Je nach Abbauvolumen ist das Vorhaben UVB-pflichtig. Im Kanton St.Gallen wird im Moment ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes erarbeitet, dieses wird voraussichtlich Einfluss auf das Projekt haben. Die Vorgaben zur Entfluchtung (VKF-Richtlinie) sind zu beachten.</p> <p>Im Bereich des Zuganges wird Waldareal tangiert. Dies erfordert eine Rodungsbewilligung. Der Zugangsbereich ist einer Intensiverholungszone zuzuweisen. Es kann aufgeführt werden, dass die Fläche nicht effektiv gerodet werden muss, ggf. punktuell. Der Standort grenzt an bestehendes Bauland und ist bereits grob erschlossen. Die besondere Standortgebundenheit ist dennoch nachzuweisen. Die Standortprüfung soll gemeinsam mit der Projektidee B4 erfolgen.</p> <p>Die Klostermühle (Nr. 16) könnte umgenutzt und als Eingang verwendet werden. Die Schutzverordnung macht hierzu keine spezifischen Vorschriften, sondern verweist auf allfällige Verfügungen.</p> <p>Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass ein Neubau am Felsen nicht bewilligungsfähig ist. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Eine Halle im Berg wird ebenfalls als kritisch betrachtet, da die Standortgebundenheit aufgrund der aktuellen Projektidee nicht gegeben ist.</p> <p>Eine nachträgliche Besprechung mit dem AREG hat ergeben, dass man an dieser Stelle die Interessenkonflikte deutlich hervorheben wollte. Zu einem konkreteren Projekt, welches vertieft auf diese Konflikte eingeht wird gerne nochmals Stellung genommen. Für eine weitere Beurteilung sind zusätzliche Abklärungen notwendig, u. a. zur Erschliessung, Parkierung, öffentliches Interesse, etc.)</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen

Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Bad Ragaz– Kanton St-Gallen als Eigentümer– Grand Resort Bad Ragaz
Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none">– Eintrag in kantonalen Richtplan bei Weiterverfolgung zu gegebenem Zeitpunkt prüfen– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme– Vor dem Start der Testplanung sich über das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes erkundigen

B4	Konzerthalle im Kurpark	
	Gegenstand	<p>Um das kulturelle Angebot in Bad Ragaz auszubauen, werden verschiedene neue Veranstaltungsorte benötigt.</p> <p>Neben der Kunsthalle soll eine neue Konzerthalle in Bad Ragaz entstehen, diese soll vorwiegend für klassische Konzerte verwendet werden. Ob die Konzerthalle ebenfalls im Berg erstellt werden kann oder ob ein anderer Standort z. B. im Kurpark geeigneter ist, steht noch offen.</p>
	Relevante Grundlagen	– Zonenplan
	Erwägungen	<p>Das Vorhaben ist im Rahmen der ordentlichen Planungsmassnahmen umsetzbar. Die Erschliessung Parkierung ist zu beachten. Wird das Projekt der Kunsthalle im Berg angegliedert, gelten die Handlungsanweisungen der Projektidee B3. Die Standortprüfung soll gemeinsam mit der Projektidee B3 erfolgen.</p> <p>Der Standort im Kurpark liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, ist im Moment jedoch Bestandteil des Kurparkes. Eine Umzonung in eine Intensiverholungszone mit besonderer Nutzung sowie eine Sondernutzungsplanung mit Vorschriften zur Einpassung in die Umgebung sind erforderlich.</p> <p>Im kantonalen Inventar der schützenswerten Ortsbilder ist der Kurpark als Umgebungsgebiet mit Erhaltungsziel «a» eingestuft worden. Diesem Ziel entsprechend steht die Freihaltung und der Erhalt der Landschaft im Vordergrund. Eine hohe ortsbauliche Qualität ist notwendig. Für eine Beurteilung ist mindestens ein Raumprogramm (Dimensionierung) notwendig. Eine Standortprüfung sollte auch andere Standorte im Dorf untersuchen.</p>
	Priorität	Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Bad Ragaz
	Beteiligte	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

B5	Hotel	
	Gegenstand	<p>Die Hotelsituation in Bad Ragaz verschärft sich zusehends. Es gibt kaum mehr Hotels im 3* Segment.</p> <p>Für die Besucher der zahlreichen bestehenden und neuen Attraktionen in Bad Ragaz soll ein neues Hotel an einer attraktiven, zentralen Lage erstellt werden. Das Gebäude soll so gestaltet werden, dass das Hotel an sich bereits ein Grund ist, Bad Ragaz zu besuchen. Neben einer innovativen Architektur ist auch ein attraktiver Standort nötig.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gewässerraum (GSchV Art. 41a) – Schutzverordnung Art. 5 und Art. 14 (ISOS) – Zonenplan
	Erwägungen	<p>Der angedachte Standort im Kurpark liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, ist im Moment jedoch Bestandteil des Kurparkes. Eine Umzonung in eine Intensiverholungszone mit besonderer Nutzung «Kurhotel» wäre erforderlich.</p> <p>Im kantonalen Inventar der schützenswerten Ortsbilder ist der Kurpark als Umgebungsgebiet mit erhaltungsziel «a» eingestuft worden. Diesem Ziel entsprechend steht die Freihaltung und der Erhalt der Landschaft im Vordergrund. Eine hohe ortsbauliche Qualität ist notwendig. Für eine Beurteilung ist mindestens ein Raumprogramm (Dimensionierung) notwendig. Eine Standortprüfung sollte auch andere Standorte im Dorf untersuchen. Es ist vorgesehen, diese Standortprüfung im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchzuführen</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Bad Ragaz – Hotelentwickler
	Beteiligte	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

B6	Jährliche Festivals und Events	
	Gegenstand	<p>Abgesehen von der Bad RagARTz finden in Bad Ragaz in den Zwischenjahren kaum Events mit überregionaler Ausstrahlung statt. Dies liegt teilweise an der fehlenden Infrastruktur.</p> <p>Als Ergänzung zum 3-Jahres-Turnus der Bad RagARTz und während der Zwischensaisons sollen in Bad Ragaz und Pfäfers verschiedene Events und Festivals organisiert werden. Dabei sollen spezielle Orte wie z. B. die Schlucht bespielt werden. Es ist auch denkbar, ein Festivalgelände in Bad Ragaz einzurichten.</p> <p>Seit 2017 wird die «Light Ragaz» Lichtshow in der Taminaschlucht durchgeführt. Ein Festival welches sehr gut in die Konzeption des rTEK passt.</p>
	Relevante Grundlagen	– Gesuch um Bewilligung von Veranstaltungen
	Erwägungen	Veranstaltungen werden nicht im Planungs- oder Baurecht geregelt. Zuständig ist grundsätzlich die Kantonspolizei, insbesondere wenn die Veranstaltung den Strassenverkehr beeinträchtigt. Je nach Standort und Art der Veranstaltung muss das Gesuch durch das Kantonsforstamt und oder das Amt für Umwelt genehmigt werden.
	Priorität	Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: -
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Bad RagARTz – Light Ragaz
	Beteiligte	– Gemeinde Bad Ragaz – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	– Abklärungen betreffend Beiträge aus dem Kulturfonds

P Pfäfers

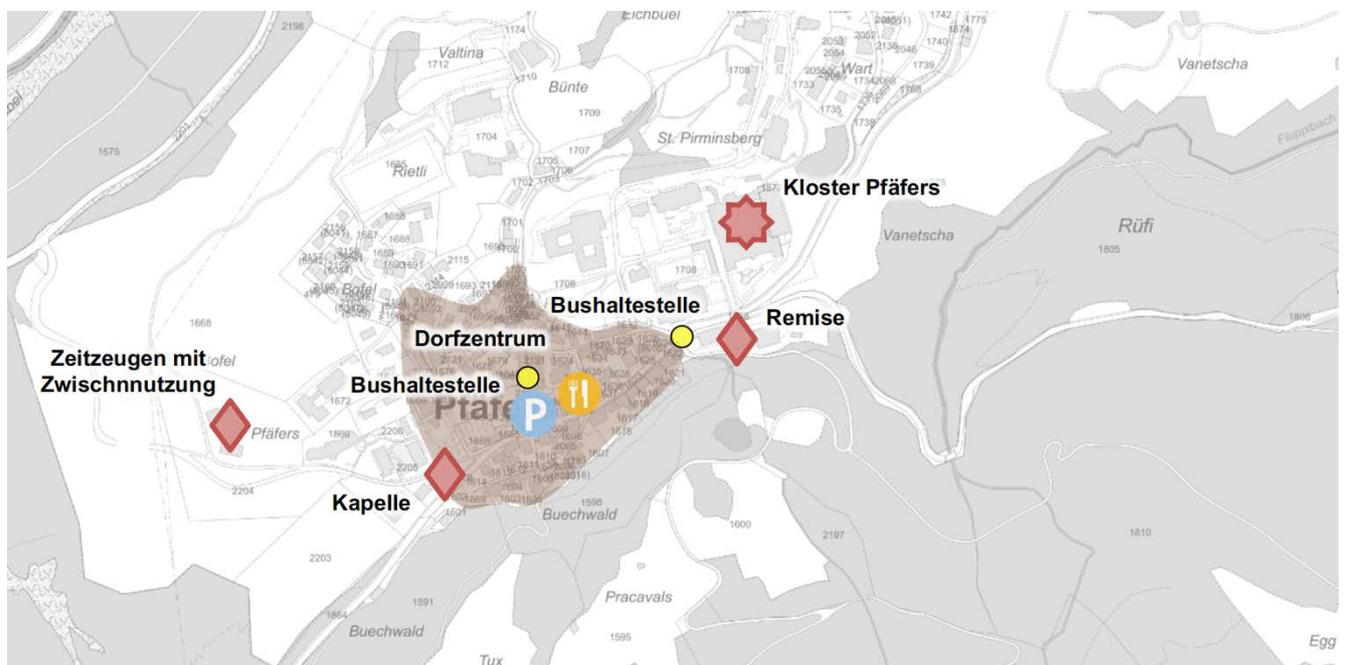
P 1 Pfäfers (P) – Inspiration für Kopf und Seele

Spielort

Pfäfers ist ein Dorf mit einer Jahrhunderte langen Geschichte. Diese geht insbesondere auf das Kloster zurück. Das Kloster ist eine beeindruckende Anlage, welche aber nicht mehr in derselben Intensität genutzt wird wie früher. Neben dem Kloster finden sich verschiedene Kapellen und Nebenbauten mit Bezug zum kirchlichen Hintergrund. Auch das Dorfzentrum und die Hintergasse versetzen einem in eine frühere Zeit.

In diesen Zeitzeugen schlummert ein Potential, welches touristisch genutzt werden kann. Insbesondere sanftere Nutzungen mit Bezug zur Kultur und Geschichte sind denkbar.

Abb. 11 Bestehende Angebote in Pfäfers



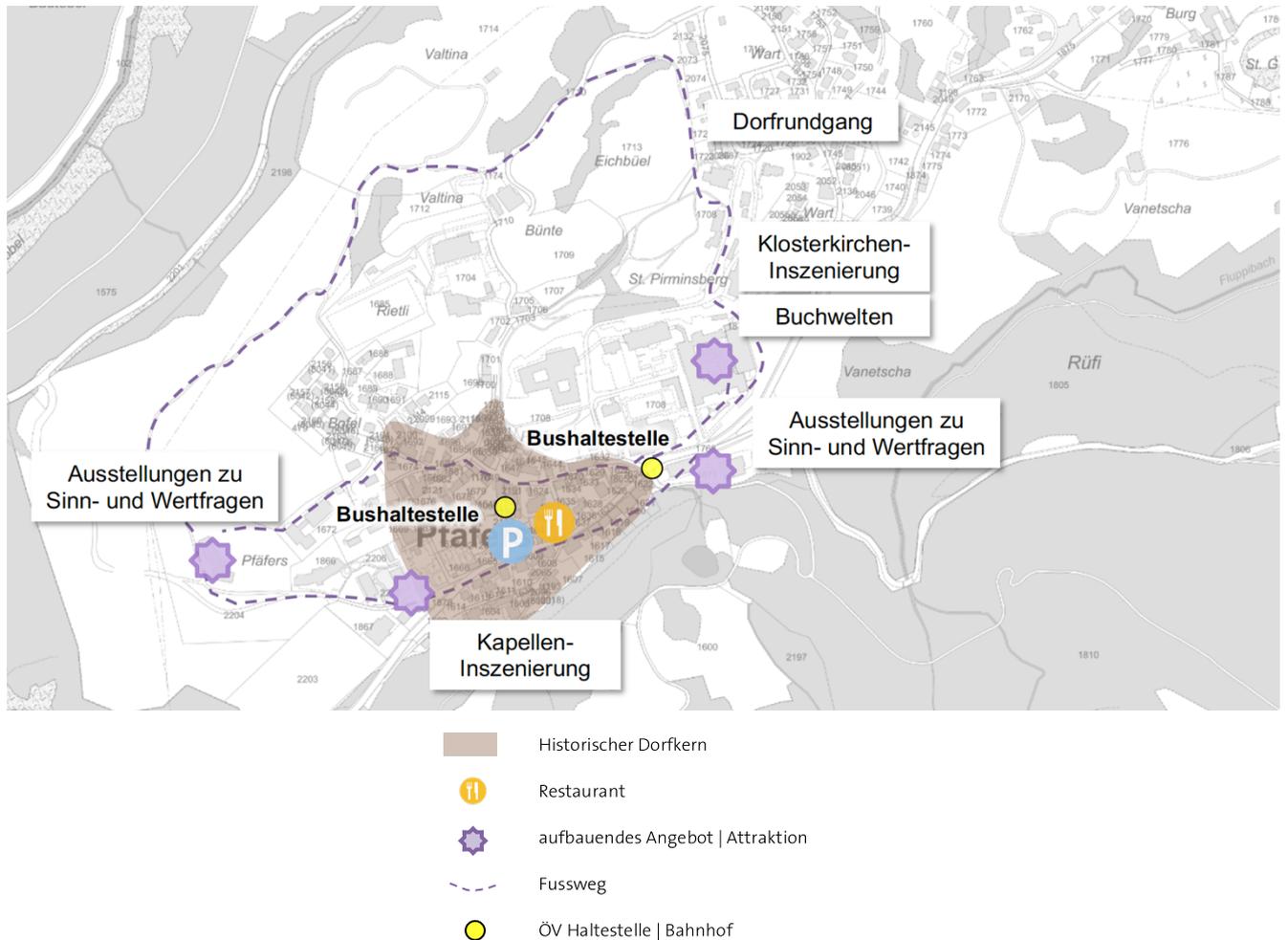
- Historischer Dorfkern
- bestehendes kulturelles Angebot
- bestehende kulturelle Attraktion
- Restaurant
- ÖV Haltestelle | Bahnhof

Massnahmen

In Pfäfers liegt das Ziel darin, die bestehende Substanz besser zu nutzen und den Touristen, die das Dorf aufgrund des Klosters besuchen, ein breiteres Angebot anzubieten. Das ehemalige Kloster und dessen externe Bauten bieten sich an, mit Ausstellungen und Inszenierungen bespielt zu werden. Es bietet sich an, die fussläufig erreichbaren Angebote über einen beschilderten Fussweg zu verbinden. Der Blick in die Schlucht und auf die Brücke bieten nochmals einen Bezug in die Vergangenheit (Altes Bad Pfäfers) und die heutige Zeit. Der Themenbereich umfasst die folgenden Projektideen:

- P1 - Ausstellung zu Sinn- und Wertfragen
- P2 - Klosterkirchen- und Kapellen-Inszenierung
- P3 - Kloster- und Regionalgeschichte
- P4 - Buchwelten

Abb. 12 Projektideen in Pfäfers



P 1.1 Pfäfers – Inspiration für Kopf und Seele

P1	Ausstellung zu Sinn und Wertfragen	
	Gegenstand	<p>Pfäfers ist der ideale Ort für Museen und Ausstellungen zu Sinnfragen und Themen wie die Regional- und Klostergeschichte. Die Klosterbauten werden heute durch die psychiatrischen Dienste genutzt. Ein Teil der Räume des ehemaligen Klosters wird heute jedoch wenig oder gar nicht genutzt.</p> <p>In Pfäfers sollen verschiedene Ausstellungen zu den Themen Spiritualität, Religion und Philosophie durchgeführt werden. Dabei sollen die Besucher innere Ruhe finden, in sich hineinhorchen und Kopf und Seele entspannen können.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzverordnung Art. 5 und 6 – Zonenplan
	Erwägungen	<p>Bauten ausserhalb der Bauzone können nach Massgabe von Art. 24d genutzt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Marstall ist das Schutzobjekt Nr. 13. Unter Beachtung der denkmalpflegerischen Anliegen scheint das Vorhaben umsetzbar. Die Erschliessung ist zu beachten, indem im Dorf geeignete Parkplätze nachgewiesen werden.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: -</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Klinik St. Pirminsberg
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme (Kulturelle Nutzung des Klosters P1, P2, P4)

P2	Klosterkirche- und Kapelleninszenierung	
	Gegenstand	<p>Auf einer Reise durch das Taminatal kommt man durch verschiedene Dörfer, die alle auf ihre Art einzigartig sind und alle ihre eigene Kapelle besitzen. Für Touristen mit einem bestimmten Zielort gibt es jedoch keinen Grund auszusteigen und sich die Dörfer anzusehen.</p> <p>Die zahlreichen Kirchen und Kapellen in der Gemeinde Pfäfers könnten auf eine behutsame Art inszeniert werden. Auf einer Reise durch das gesamte Tal sollten so verschiedene Lebensthemen erlebt werden können (z. B. Liebe, Musik, Licht, Dunkelheit etc.). Die sakrale Nutzung bleibt dabei erhalten.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzverordnung Art. 5, 6 und 7 – Zonenplan
	Erwägungen	<p>In der kommunalen Schutzverordnung ist die Kirche Objekt Nr. 7, das ehemalige Konventsgebäude Nr. 8. Die Inszenierungen sollten so geplant werden, dass, wenn überhaupt, keine schweren baulichen Eingriffe nötig sind.</p> <p>Wenn Kirchen oder Kapellen in anderen Ortsteilen inszeniert werden sollen, ist der jeweilige Schutzbedarf abzuklären. Die Inszenierung scheint unter Beachtung des Kulturschutzes zulässig, wobei die Erschliessung zu beachten ist.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: C kommunaler Richtplan: -</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Jeweilige Eigentümer (Klinik St. Pirminsberg, Seelsorgeeinheit Bad Ragaz, Pfäfers, Valens, Vättis sowie evangelisch-reformierte Kirchgemeinde)
	Handlungsanweisung	–

P3	Kloster- und Regionalgeschichte	
	Gegenstand	<p>Pfäfers und das Kloster St. Pirminsberg haben die Geschichte der Region massgebend geprägt. Auch wenn die Klosterbauten heute anderweitig genutzt werden, so ist es immer noch eine imposante und sehenswerte Anlage.</p> <p>In den Gewölben des ehemaligen Klosters könnten Ausstellungen zur Kloster- und Regionalgeschichte eingerichtet werden. Sehenswerte Ausstellungsstücke, welche heute an andere Museen verliehen sind, werden in Pfäfers ausgestellt.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzverordnung Art. 5, 6 und 7 – Zonenplan
	Erwägungen	In der kommunalen Schutzverordnung ist die Kirche Objekt Nr. 7, das ehemalige Konventsgebäude Nr. 8. Die Ausstellungen sollten so geplant werden, dass, wenn überhaupt, keine schweren baulichen Eingriffe nötig sind.
	Priorität	Übergeordnet: C kommunaler Richtplan: -
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Klinik St. Pirminsberg
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme (Kulturelle Nutzung des Klosters P1, P2, P4)

P4	Buchwelten	
	Gegenstand	<p>In den letzten Jahrhunderten waren verschiedene berühmte Schriftsteller Kurgäste in Bad Ragaz. Ausserdem wird mit dem Offizin Parnassia das Handwerk des Buchdrucks in Pfäfers immer noch aktiv betrieben.</p> <p>Die Räumlichkeiten des Klosters sind sehr geeignet, um mit verschiedenen Nutzungen zum Thema Literatur und Bücher bespielt zu werden. Hauptnutzung wäre eine interaktive Ausstellung zum Thema Buchdruck. Sie könnte durch einen Buchladen, ein Lesecafé und Lesungen von Schriftstellern ergänzt werden.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzverordnung Art. 5, 6 und 7 – Zonenplan
	Erwägungen	<p>In der kommunalen Schutzverordnung ist die Kirche Objekt Nr. 7, das ehemalige Konventsgebäude Nr. 8. Die Ausstellungen sollten so geplant werden, dass, wenn überhaupt, keine schweren baulichen Eingriffe nötig sind.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: C kommunaler Richtplan: -</p>
	Stufe	<p>Entwicklung Gesamtbild</p>
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Klinik St. Pirminsberg – Offizin Parnassia
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme (Kulturelle Nutzung des Klosters P1, P2, P4)

W Wartenstein

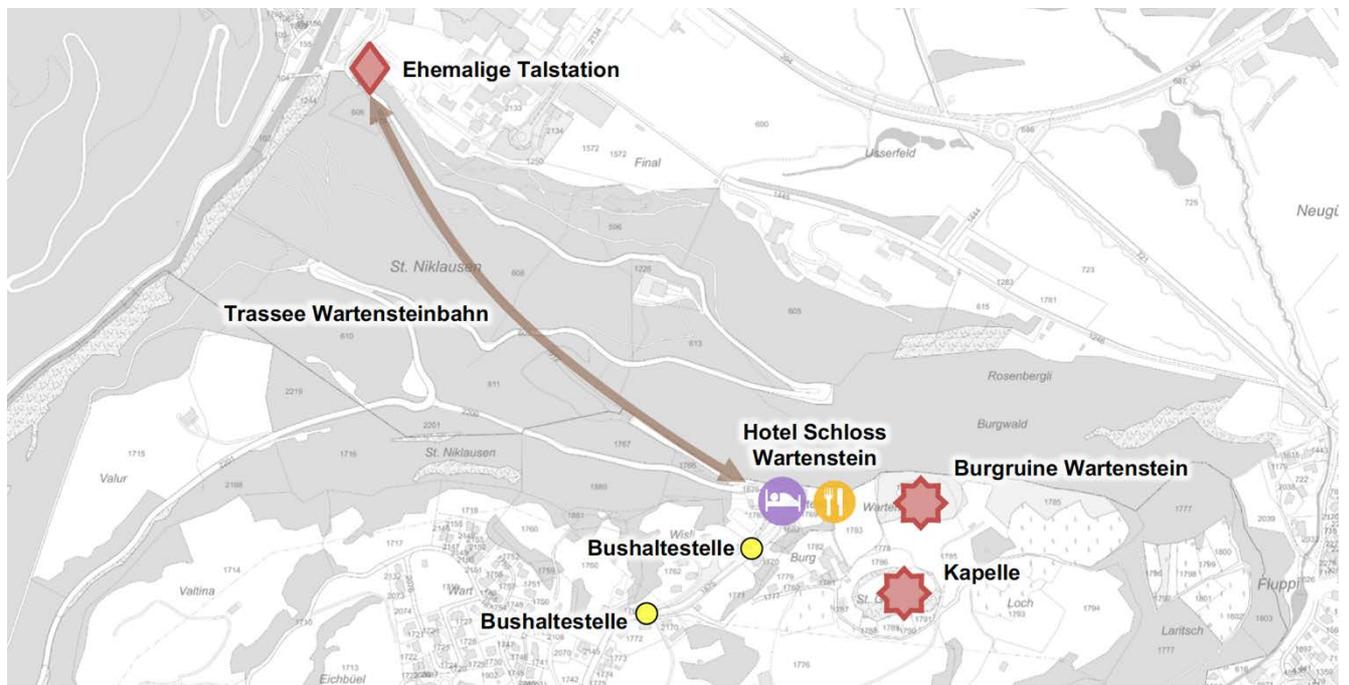
W 1 Wartenstein (W)

Spielort

Etwas abgelegen, zwischen Pfäfers und Bad Ragaz, liegt das Hotel Schloss Wartenstein. Das Hotel selbst ist eher unspektakulär, ganz im Gegensatz zur Lage. Es steht auf einem Plateau direkt oberhalb der Klippe, mit einem Ausblick weit über das Rheintal und in die Bündner Berge.

Neben dem Hotel finden sich verschiedene Attraktionen welche mitgenutzt (Burgruine und Kapelle) oder reaktiviert (Wartensteinbahn) werden könnten. Im Sinne des Gesamtkonzeptes stellt der Spielort ein Bindeglied mit grossem Potential dar.

Abb. 13 Bestehende Angebote im Wartenstein



-  Historische Verbindung
-  bestehendes kulturelles Angebot
-  bestehende kulturelle Attraktion
-  Hotel
-  Restaurant
-  ÖV Haltestelle | Bahnhof

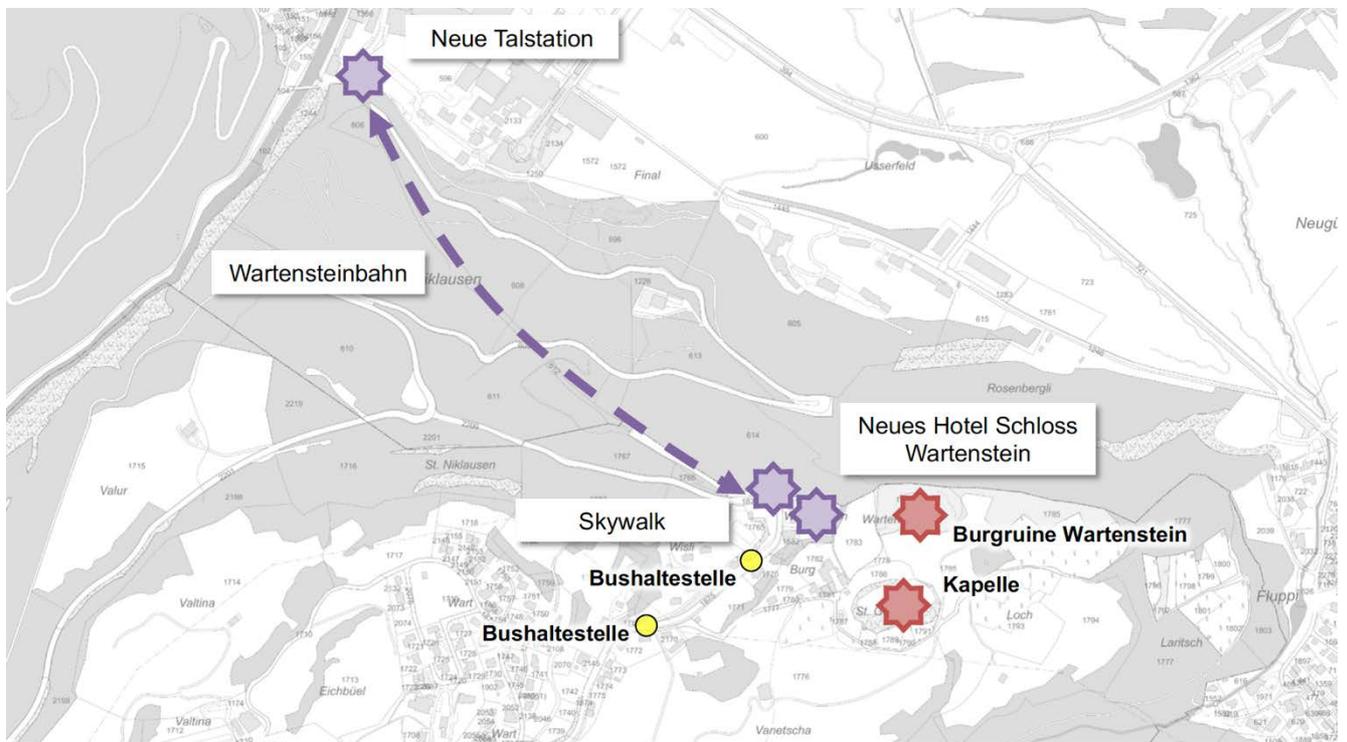
Massnahmen

Am Standort des heutigen Hotels Schloss Wartenstein soll ein neuer Leuchtturm entstehen, der aus dem ganzen Tal sichtbar ist. Ein neues Hotel kann gleichzeitig als Bergstation für die reaktivierte Wartensteinbahn funktionieren. Damit wird der Tagesausflug mit Besuch im Restaurant zu einem einmaligen Erlebnis. Das Areal bietet verschiedene Potenziale für Synergien mit dem Grand Resort einerseits, aber auch mit dem Spielort Pfäfers.

Der Themenbereich umfasst die folgenden Projektideen:

- W1 – Neubau Schloss Wartenstein
- W2 – Bahn / Erschliessung Wartenstein
- W3 – Skywalk

Abb. 14 Projektideen im Wartenstein



-  bestehende kulturelle Attraktion
-  aufbauendes Angebot | Attraktion
-  Erschliessung als Attraktion
-  ÖV Haltestelle | Bahnhof

W1	Neubau Schloss Wartenstein	
	Gegenstand	<p>An einzigartiger Lage, am Eingang zum Dorf Pfäfers, mit Blick über das Tal, die Burgruine Wartenstein und die Kapelle St. Georgen liegt das Hotel Schloss Wartenstein. Über das Gebiet ist bereits ein Gestaltungsplan erarbeitet, aber nicht ausgeführt worden.</p> <p>Das Hotel-Restaurant Schloss Wartenstein soll neu gebaut werden. Es soll ein Wahrzeichen von hervorragender architektonischer Qualität entstehen, welches von weitem her sichtbar ist. Optional könnte die Wartensteinbahn wieder in Betrieb genommen und touristisch genutzt werden.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungsplan «Schloss Wartenstein» – Schutzverordnung (Art. 14) – Zonenplan
	Erwägungen	<p>Die Parzellen liegen heute in der 3-geschossigen Wohn- und Gewerbezone und sollten im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision der Intensiverholungszone zugeteilt und ggf. angepasst werden. Im Hinblick auf eine Vergrößerung der Bauzone sind der Geotop- und Landschaftsschutz, der Waldabstand sowie der Umgebungsschutz der angrenzenden Kulturobjekte zu beachten. Eine Lösung ist nur auf der Basis eines sehr überzeugenden Projektes denkbar. Der heute geltende Gestaltungsplan, genehmigt am 8. Januar 2003, wäre aufzuheben.</p> <p>Ein neues Hotel soll dabei eigenständig in Erscheinung treten und die sanierte Burgruine als Wahrzeichen nicht konkurrenzieren. Aufgrund der speziellen Lage hat ein Neubau durch eine hervorragende Architektur zu überzeugen.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Eigentümer – Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Pfäfers – Betreiber Hotel Schloss Wartenstein
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan – Durchführung eines qualifizierten Verfahrens (z. B. Architekturwettbewerb) – Anpassung der Nutzungszone im Rahmen der Ortsplanungsrevision – Anpassung der Sondernutzungsplanung

W2	Bahn / Erschliessung Wartenstein	
	Gegenstand	<p>Am Rücken des Berges zwischen den beiden Orten Bad Ragaz und Pfäfers (Wartenstein) verkehrte bis 1964 die Wartensteinbahn. Obschon die Talstation heute als Wohnhaus genutzt wird und nicht mehr ans Trasse angehängt ist, ist das Trasse im Übrigen weitgehend erhalten.</p> <p>Im Sinne einer touristischen Attraktion mit geschichtlichem Hintergrund soll geprüft werden, ob die Wartensteinbahn wieder in Betrieb genommen werden kann.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungsplan «Schloss Wartenstein» – Schutzverordnung (Art. 14, Gde. Pfäfers), Schutzverordnung (Art. 10, Gde. Bad Ragaz) – Zonenplan – Abklärungen zur rechtlichen Machbarkeit sind noch unvollständig, sie werden nachgetragen.
	Erwägungen	<p>Aus rechtlicher Sicht ist das Bauen der Bahn grundsätzlich möglich. Die Bergstation müsste bei der Überarbeitung des Gestaltungsplanes "Schloss Wartenstein" einbezogen werden. Die Bahn verkehrt durch den Wald und teilweise durch ein Kulturlandschaftsschutzgebiet. Die historische, positive Standortgebundenheit und der geringe Einfluss auf die Umwelt sind stichhaltige Argumente in einer Interessenabwägung. Es sind aber noch verschiedene Abklärungen notwendig.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Verein Wartensteinbahn
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Pfäfers – Gemeinde Bad Ragaz – Betreiber Hotel Schloss Wartenstein – Grand Resort Bad Ragaz – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan – Anpassung der Sondernutzungsplanung

W3	Skywalk	
	Gegenstand	Es ist geplant einen Steg (Rock Clinging Skywalk) von der Bergstation der geplanten Standseilbahn entlang der senkrecht aufstrebenden Bergwand in Richtung Burgruine Wartenstein zu bauen. Der Steg soll mit einem transparenten Boden (Glas oder Metallrost) und daneben stellenweise mit einem begehbaren Netz aus Metall und Geländer ausgestattet werden. Der Steg beim Knotenpunkt des Wanderwegnetzes im Taminatal soll eine touristische Attraktion werden.
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzverordnung (Art. 14, Gde. Pfäfers), Schutzverordnung (Art. 10, Gde. Bad Ragaz) – Wald
	Erwägungen	<p>Für den Bau des Skywalks ist eine Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzonen erforderlich. Eine generelle Anfrage diesbezüglich ist an den Kanton gestellt worden. Darin wurde dem Projekt eine grundsätzliche positive Standortgebundenheit attestiert. Bezüglich den Themen Wald, Landschaft und Natur sind Vorbehalte geäussert worden.</p> <p>Damit diese ausgeräumt werden können, ist ein konkreteres Projekt notwendig, welches eine Interessenabwägung umfasst welche diese Themen vertieft behandelt. Vor der Eingabe des Baugesuches sind Schnittstellen zu den Massnahmen W1 und W2 zu prüfen.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: AA kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Pfäfers – Gemeinde Bad Ragaz
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen – Eigentümer Hotel Schloss Wartenstein
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan – Ggf. Anpassung der Sondernutzungsplanung

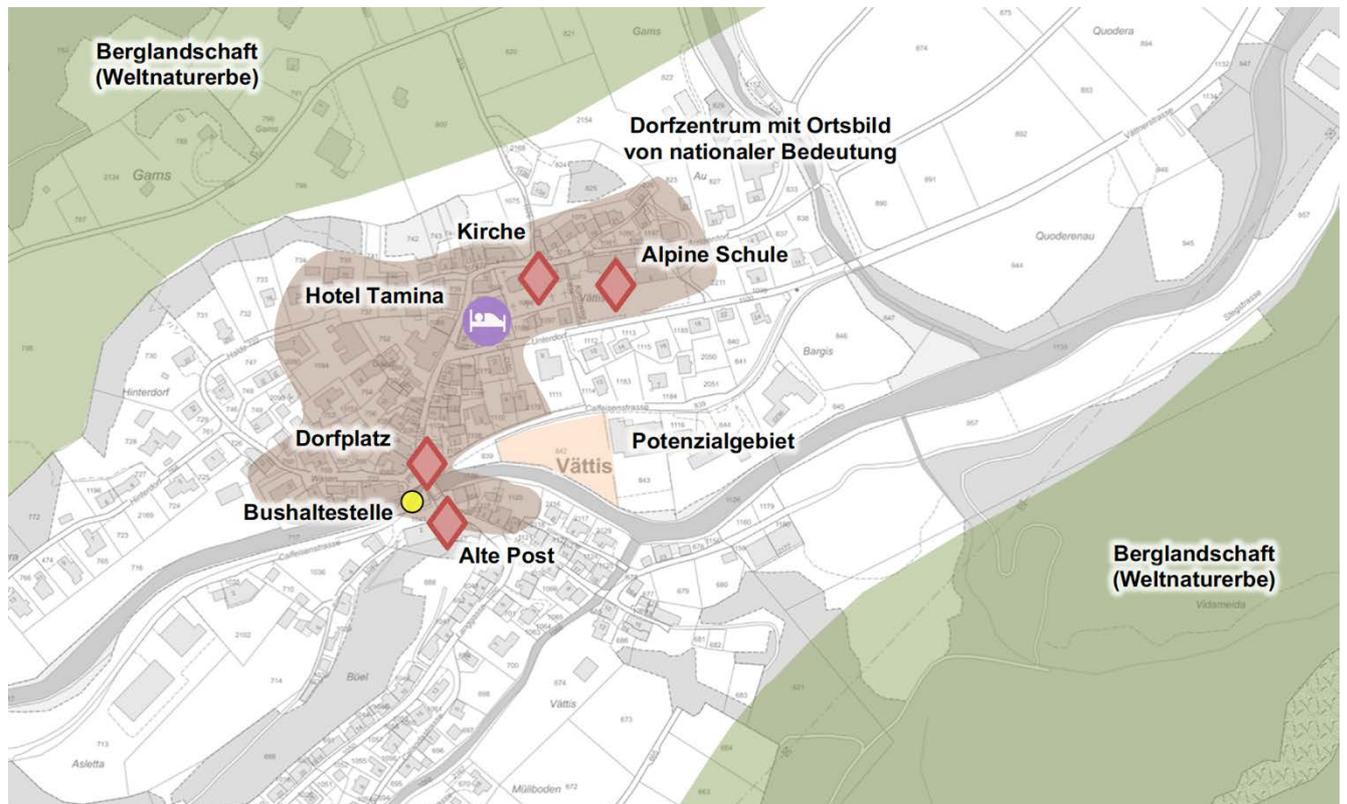
V Vättis

V 1 Vättis (V) – Familienerlebnis

Spielort

Vättis ist ein malerisches Dorf, eingebettet in eine beeindruckende Berglandschaft. Als Ausgangspunkt für das Naturerlebnis ist Vättis bereits heute sehr beliebt. Leider zieht das Dorf noch keinen grossen Nutzen daraus. Die Hotels haben einen schweren Stand und das Leben im Dorf verschiebt sich zusehends aus dem Zentrum. Tourismusförderung ist in diesem Fall auch Dorferwicklung. Neue Nutzungen sollen, wenn möglich, den Bestand nutzen oder sich in das Ortsbild von nationaler Bedeutung einpassen und dieses ergänzen.

Abb. 15 Bestehendes Angebot in Vättis



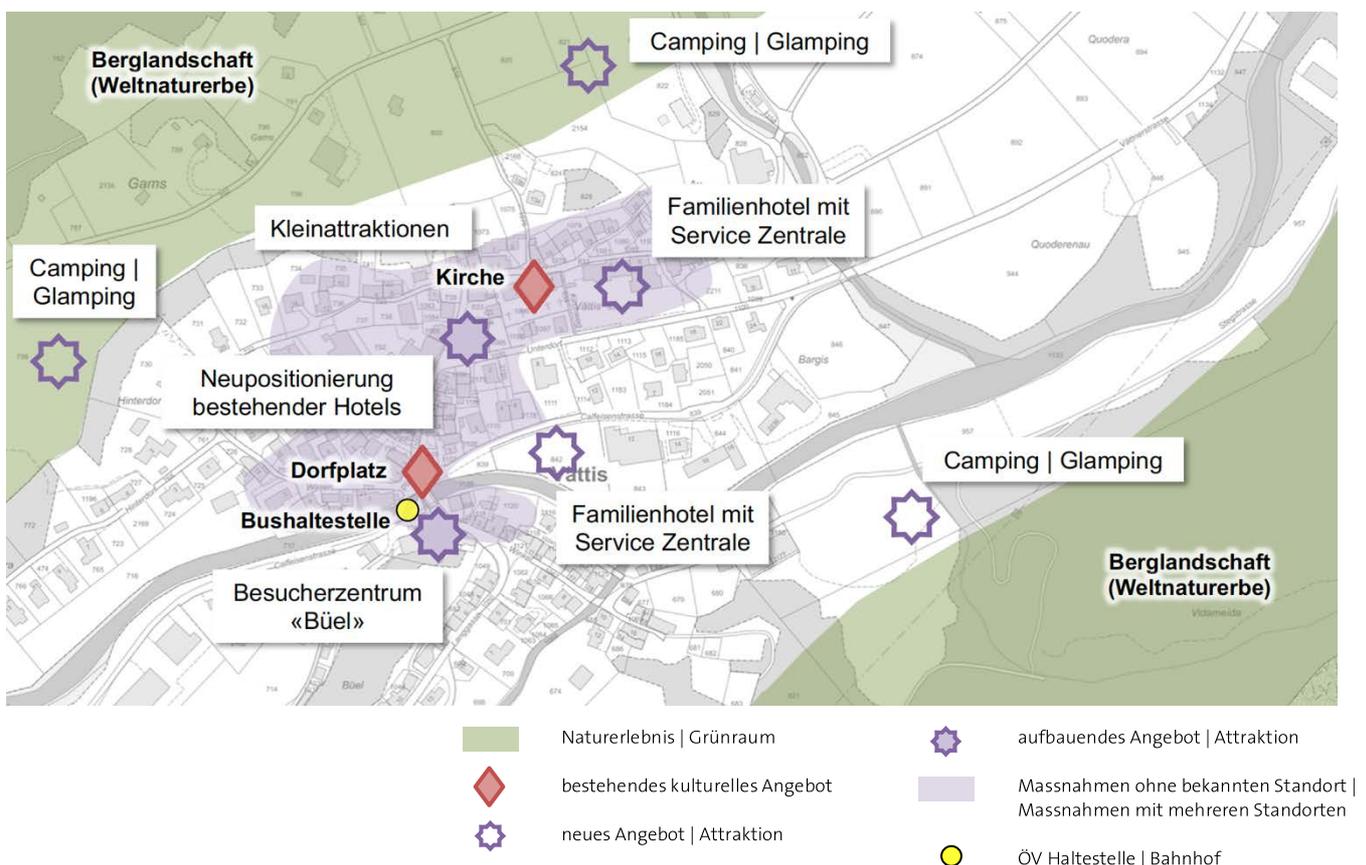
- Naturerlebnis | Grünraum
- Potentialgebiet
- bestehendes kulturelles Angebot
- Hotel
- ÖV Haltestelle | Bahnhof

Massnahmen

Vättis ist der Ausgangspunkt für verschiedene Outdooraktivitäten, wie Wandern, Biken etc. – unter anderem ins Weltnaturerbe der Tektonikarena Sardona. Bereits heute ist die Gegend ein beliebtes Ziel für aktive, naturverbundene Touristen. Bislang fehlt aber die Infrastruktur, damit diese Touristen Wertschöpfung generieren. Unter dem Dach des Familiendorfes sind verschiedene Projekte angedacht, welche den Tagestourismus binden und aus Vättis das Basislager für Familienferien machen. Der Themenbereich umfasst die folgenden Projektideen:

- V1 – Familienhotel mit Service-Zentrale
- V2 – Besucherzentrum «Büel»
- V3 – Kleinattraktionen
- V4 – Camping | Glamping
- V5 – Neupositionierung bestehender Hotels
- V6 – Walsersiedlung St. Martin

Abb. 16 Projektideen in Vättis



V 1.1 Vättis- Familienerlebnis

V1	Familienhotel mit Service-Zentrale	
	Gegenstand	<p>In Vättis ist in den letzten Jahren viel in den Tourismus und in die Entwicklung des Dorfes investiert worden. Diese Arbeit sollte nun möglichst rasch sichtbare Früchte tragen.</p> <p>Das Kernstück des Familiendorfes soll ein neues Familienhotel bilden. Neben der Funktion als Hotel sollen von hier aus auch die Ableger bedient werden. Die Rezeption ist auch diejenige der privaten Unterkünfte und stellt in Synergie zur Schule Indoor-Infrastrukturen und Schlechtwetterprogramme zur Verfügung. Durch die Nähe zur Schule und zur Turnhalle bieten sich Synergien, z. B. Spiel- und Sportmöglichkeiten für Kinder, an.</p> <p>Die Servicezentrale soll auch Touristen zur Verfügung stehen die nahegelegene Attraktionen wie z.B. das Drachenloch besuchen.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan – Gefahrenkarte Naturgefahren
	Erwägungen	<p>Der geplante Standort ist heute eine strategische Reserve der Gemeinde Pfäfers und liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für die geplante Nutzung ist eine Umzonung in die Intensiverholungszone nötig.</p> <p>Das Planungsgebiet ist durch Hochwasser der Tamina gefährdet. Allfällige Schutzmassnahmen am Gewässer oder am Gebäude sind abzuklären.</p> <p>Ein alternativer Standort könnte in der Alpinen Schule liegen, diese plant im Jahr 2021 auf Ende des Schuljahres zu schliessen.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: A kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St. Gallen – Private Initianten Hotelentwickler Betreiber
	Handlungsanweisung	– Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

V2	Besucherzentrum «Büel»	
	Gegenstand	<p>Auf dem Gelände des Feuerwehrdepots soll ein Besucherzentrum entstehen. Diese Massnahme ist das Ergebnis vergangener Planungen und in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung entwickelt worden.</p> <p>Das Besucherzentrum soll verschiedene Funktionen wahrnehmen und nicht nur Besuchern, sondern auch den Bewohnern zugutekommen. Die Nutzungen sollen das Familienhotel ergänzen. Denkbar ist auch ein Aussichtspunkt auf dem Büel.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan – Schutzverordnung Art. 5 und 7 – Archäologische Fundstellen
	Erwägungen	<p>Das Planungsgebiet liegt heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Sofern auch kommerzielle Nutzungen untergebracht werden sollen, ist eine Zuweisung des Areals zur Kernzone sinnvoll.</p> <p>Das Projekt hat sich gut in das Ortsbild einzufügen. Mit dem Bauprojekt sollte auch der öffentliche Raum zwischen Besucherzentrum und Familienhotel neu überdenkt werden.</p> <p>Wird nicht nur das Feuerwehrdepot, sondern auch der Hügel mit einbezogen, so sind rechtzeitig Abklärungen betreffend der archäologischen Fundstellen und des Waldes zu treffen.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: B</p>
	Stufe	<p>Entwicklung Gesamtbild</p>
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

V3	Kleinattraktionen	
	Gegenstand	Vättis soll nicht bloss Unterkünfte und Museen anbieten, sondern auch als Dorf selbst zum Spazieren und Entdecken einladen. Um dem Titel Familiendorf gerecht zu werden, sollen im Kern des Dorfes verschiedene Kleinattraktionen angeboten werden. Diese sollten zurückhaltend und authentisch ins Ortsbild eingepasst werden. Denkbar wären z. B. Spielplätze, Kreativ-Ateliers, Lehrpfade und Aufenthaltsmöglichkeiten, an denen man die Kinder spielen lassen kann, ohne sie aus den Augen zu verlieren.
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan – Baureglement
	Erwägungen	Keine
	Priorität	Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: -
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	–

V4	Camping Glamping	
	Gegenstand	<p>Es ist geplant für den naturnahen und den Familientourismus eine Alternative zum Hotel anzubieten. Am Südenende von Vättis könnte beispielsweise ein Glampingplatz entstehen. Die Übernachtungsmöglichkeiten werden durch die Rezeption im Dorfzentrum bedient.</p> <p>Das Areal der ehemaligen Sägerei liegt im Moment brach. Es bietet sich an, neu genutzt zu werden (zum Beispiel als ergänzendes Erlebnisangebot zum Familiendorf).</p> <p>Ein Campingplatz wäre aber auch an anderen Orten denkbar. Wird nicht mit fixen Übernachtungsmöglichkeiten gearbeitet, bieten sich sonnigere Lagen an.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan – Gefahrenkarte Naturgefahren – Gewässerraum (GSchV Art. 41)
	Erwägungen	<p>Mögliche Standorte liegen zum Teil in der Wohnzone und müssten mittels einer Zonenplanänderung konform gemacht werden. Das Areal der Sägerei liegt im übrigen Baugebiet und müsste entsprechend in die Intensiverholungszone eingezont werden – im Idealfall im Verlauf der Zonenplanrevision.</p> <p>Das Gelände der Sägerei ist durch Hochwasser des Görbsbaches bedroht. Abklärungen zu Schutzmassnahmen müssten gemacht werden. Aktuell sind Wasserbauprojekte im Gebiet am Laufen. Sind Übernachtungsmöglichkeiten geplant, hat das Projekt höheren Sicherheitsstandards zu genügen.</p> <p>Es wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit möglichen Betreibern eine Standortevaluation durchzuführen. Dabei soll nochmals das gesamte Gebiet rund um das Dorf betrachtet werden.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: C</p>
	Stufe	<p>Entwicklung Gesamtbild</p>
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im kommunalen Richtplan als Massnahme

V5	Neupositionierung bestehender Hotels	
	Gegenstand	Die bestehenden Hotels in Vättis sind aufgrund der abnehmenden Besucherzahlen leider finanziell kaum tragbar. Das ist besonders bedauernd, da sie den Charme des Dorfes massgeblich mitgeprägt haben. Ziel ist es, die Hotels über die zentrale Verwaltung zu reaktivieren.
	Relevante Grundlagen	Keine
	Erwägungen	Keine
	Priorität	Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: -
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	– Politische Gemeinde Pfäfers
	Beteiligte	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	–

V6	Walersiedlung St. Martin	
	Gegenstand	<p>St. Martin ist eine Kleinsiedlung im Calfeisental, abgelegen von den restlichen Siedlungen. Sie besteht aus ca. 10 Bauten und wird nicht mehr regulär bewohnt. Für Wanderer und Besucher des Weltnaturerbes der Tektonikarena Sardona wird eine Gastwirtschaft betrieben. Das Dörfchen selber ist aber eine Attraktion für sich, die Bauten aus der Walserzeit sind noch gut erhalten und als Kulturobjekte geschützt.</p> <p>Neu soll das Dörfchen als Ganzes genutzt werden. Es sollen Übernachtungen, Programme und Angebote mit Bezug zur Landschaft angeboten werden. St. Martin wird als Marke auf-gebaut. Entstehen soll ein urtümliches Mini Ressort, welches den Gästen Distanz zur hektischen Welt, Entspannung und Naturnähe bietet.</p>
	Relevante Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Zweckänderung geschützter Bauten (RPG Art. 24d) – Schutzverordnung: Archäologisches Schutzgebiet (Nr. 37.017) (Art. 7), Kulturobjekte (Nr. 46) (Art. 6), Wildruhezone (Art. 20), Lebensraum Schongebiet (Art. 19)
	Erwägungen	<p>Bei St. Martin handelt es sich um Schutzobjekte, welche intensiver genutzt und teilweise im Zweck geändert werden sollen. Dies scheint gemäss Art. 24d RPG zulässig, sofern die bestehende Erschliessung nur geringfügig zu erweitern ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die bestehende Erschliessung genügt dem Zweck und überwiegen-de Interessen stehen nicht dagegen.</p> <p>Das Projekt hat besonders hohen Anforderungen hinsichtlich des Kulturschutzes zu genügen. Diese müssen bei der Umnutzung berücksichtigt werden. Die Umnutzungen sind wiederum nötig um das Kulturobjekt zu erhalten, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine gesteigerte touristische Nutzung sichergestellt werden kann.</p>
	Priorität	<p>Übergeordnet: B kommunaler Richtplan: -</p>
	Stufe	Entwicklung Gesamtbild
	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinde Pfäfers – Betreiber St. Martin
	Beteiligte	– Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen
	Handlungsanweisung	–

5 Weiterführende Empfehlungen

5.1 Planungsrechtliche Umsetzung

5.1.1 Herausforderung

Die vorstehende Analyse zeigt, dass verschiedene Projektideen im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Umweltschutzgesetzes und des Waldgesetzes stehen. Sie sind somit nur bewilligungsfähig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für diese Massnahmen nachgewiesen werden kann und allenfalls Kompensations- oder Ersatzmassnahmen angeboten werden können.

Ebenfalls ist zu beachten, dass bei vielen Verfahren nicht nur die Planungsbehörden auf kantonaler und kommunaler Ebene (inklusive der jeweiligen Legislativen) zustimmen müssen, sondern dass in den konkreten Verfahren, neben den tatsächlich Betroffenen, auch die einschlägigen schweizerischen Verbände zur Einsprache legitimiert sind.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Projektideen stufengerecht in die kantonalen und kommunalen Planungsinstrumente einfließen zu lassen, womit die politische Konsolidierung sichergestellt wird.

5.1.2 Planungsinstrumente

Kantonale Richtplanung (Art 4 f. RPG)

Grundsatz

Hinsichtlich der Systematik der Richtplaneinträge kann auf das 3-Stufen-Modell gemäss Kap. 1.3 verwiesen werden.

Ersteintrag

Das rTEK Bad Ragaz und Pfäfers wird in einem ersten Schritt als Teil der Destination Heidiland in das Richtplanblatt „T3.2 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Ressorts“ eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Projektideen und Standorte soweit möglich im rTEK erläutert. Im Richtplan werden aufgrund der hohen Flughöhe noch keine einzelnen Massnahmen aufgeführt. Die Vorgabe des Vorhandenseins eines rTEK wird damit erfüllt.

Nachführungen

Dem Prinzip der rollenden Planung entsprechend, wird der Richtplaneintrag dem jeweiligen Stand der Planung entsprechend aktualisiert (vgl. 1.3.2 f.). Sobald möglich werden geprüfte Projektideen werden falls notwendig als einzelne Standorte eingetragen.

Kommunale Richtplanung (Art. 6 f RPG)

Der kantonale Richtplan ist für die nachfolgenden Planungsbehörden bindend. Dessen raumrelevanten Inhalte sind auf Stufe Gemeinde zu verfeinern und ebenfalls in die Richtplanung zu überführen. Durch das Richtplanverfahren wird auf kommunaler Stufe die fachliche Konsolidierung und Mitwirkung auf kommunaler Stufe sichergestellt. Mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat und die bedarfsweise Kenntnisnahme durch das AREG wird das öffentliche Interesse für die verfeinerten Aussagen bekräftigt.

Kommunale Rahmennutzungsplanung (Art. 8 ff. RPG)

Soweit rechtlich möglich und sinnvoll, sind die von den Projekten betroffenen Areale in eine geeignete Bauzone zu überführen. Wo aufwändige Projektierungsverfahren erforderlich sind, empfiehlt sich die frühe rechtliche Sicherung in der Rahmen- und Sondernutzungsplanung zur Schaffung der Investitionssicherheit.

Im Vordergrund stehen zweckgebundene Intensiverholungszone. Allenfalls sind Schutzvorschriften tangiert und ebenfalls anzupassen. Die Rahmennutzungsplanung ist grundeigentümerverschuldig und untersteht dem Auflageverfahren. Insbesondere gegen Vorhaben ausserhalb der Bauzone und in Schutzzonen von nationaler Bedeutung sind ideelle Organisationen ggf. auch zur Einsprache legitimiert.

Sondernutzungsplanung (Art. 23 ff. RPG)

Die besonderen Anforderungen an Bauten und Anlagen können mit Sondernutzungsplänen, allenfalls parallel zur Rahmennutzungsplanung, erlassen werden. Damit können die Verfahren verkürzt und die Rechtssicherheit erhöht werden. Im Sondernutzungsplan kann neben der besonderen Bauweise und Gestaltung namentlich die Erschliessung geregelt werden. Sofern die Anpassung der Rahmennutzungsplanung sowie der Erlass von Sondernutzungsplänen gekoppelt werden soll, ist es zur Verbesserung der Rechts- und Investitionssicherheit sinnvoll, das Auflageverfahren des Rahmennutzungsplans vorzuziehen.

5.2 Siedlungsentwicklung und Bauland

Viele der Massnahmen können einen positiven Beitrag zur Siedlungsentwicklung leisten. Dörfer können einen neuen Impuls erfahren, historische Dorfkerne können gestärkt und belebt werden. Dazu ist es wichtig, dass diese Massnahmen in den kommunalen Richtplanungen verankert werden. Je nach Konkretisierungsgrad der Massnahmen können bereits Flächen bezeichnet werden, auch wenn es nur im Sinne einer Vororientierung ist.

Punktuell sind Nutzungsintensivierungen vorgesehen, was insbesondere zu mehr Verkehr führen kann. Optimalerweise werden die Erschliessung und Parkierung ebenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevision mitgedacht. Dafür massgebend sind die Ergebnisse des Verkehrskonzeptes Bad Ragaz Mobil. Dieses ist in einem intensiven partizipativen Verfahren erarbeitet worden und begleitend für die Entwicklung der Mobilität der Gemeinde Bad Ragaz. Das Verkehrskonzept wird die Grundlage für die kommende Revision der Ortsplanung bilden.

Zahlreiche Massnahmen sind auf eine zonenrechtliche Grundlage angewiesen. Mit dem rTEK kann ein gewisses öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Grundsätzlich gelten aber dieselben Vorgaben zur Innenentwicklung, wie für andere Bauvorhaben. Neue Bauzonen müssen zwingend einen Bezug zum Siedlungsgebiet haben. Arrondierungen und Erweiterungen sind auf Standortprüfungen angewiesen. Zudem sind die touristischen Entwicklungen im Rahmen einer Gesamtbeurteilung (Ortsplanungsrevision) sehr viel besser zu begründen, denn als Einzelvorhaben.

Die Standortgebundenheit ist in den Interessensabwägungen elementar. Damit diese ein ausreichendes Gewicht erhalten, sind die Bezüge zwischen bestehenden Attraktionen und den geplanten Massnahmen aufzuzeigen. Speziell in den Ortsteilen in Pfäfers ist eine Bündelung der Massnahmen zwingend. Bei einer verstreuten Anordnung sind die Dörfer nicht stark genug, um die Besucher ins Zentrum zu ziehen. Die Massnahmen werden dann beliebig und die Entwicklung nicht nachhaltig. Die Tourismusförderung muss auch der Siedlungsentwicklung dienen, weil es sinnvoll ist, aber auch um zusätzliches Bauland beanspruchen zu können.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung

Umfassende Öffentlichkeitsarbeit und frühzeitige Möglichkeiten zur Mitwirkung sind für verschiedene Projekte unerlässlich. Die meisten Vorhaben bedürfen einer Genehmigung auf Stufe der Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung. Diese Planungen werden öffentlich aufgelegt und unterliegen dem fakultativen Referendum. Es ist davon auszugehen, dass über Projekte wie z. B. ein Hotel im Kurpark abgestimmt werden muss.

Je nach Fortschritt der Massnahmen sind die betroffenen Behörden, Legislativen, Betroffenen und Interessenvertreter sachgerecht im Rahmen eines Informations-, Kommunikations- und Partizipationskonzeptes einzubeziehen.

Anhang

AWA St. Gallen, Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers

rTEK räumliches Tourismuskonzept

Vertiefungsbericht

-
- A1 Gesetzesgrundlagen
 - A2 Planungsgrundlagen

A1 Gesetzesgrundlagen

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Die sich auf das Natur- und Heimatschutzgesetz stützenden Bundesinventare (BLN und ISOS) sind in der kantonalen Richtplanung und in den kommunalen Schutzverordnungen grundsätzlich umgesetzt worden. Für Vorhaben innerhalb dieser Schutzgebiete ergeben sich aufgrund der nationalen, kantonalen oder lokalen Bedeutung indes unterschiedliche Anforderungen.

Die Taminaschlucht ist gemäss «Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)» mit der Objekt Nr. 1614 als Landschaft von nationaler Bedeutung inventarisiert.

Die Dörfer Bad Ragaz und Pfäfers sind gemäss der «Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)» als Ortsbilder von kantonaler Bedeutung und das Dorf Vättis als Ortsbild von nationaler Bedeutung inventarisiert.

Die Kantone haben das BLN bei der Erstellung ihrer Richtpläne nach den Artikeln 6 – 12 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu berücksichtigen. Das ISOS und BLN sind in der kantonalen Richtplanung und in den kommunalen Schutzverordnungen umgesetzt worden.

Art. 3 Pflichten von Bund und Kanton

¹ Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzone (vgl. 2.1.3) als Vollzug einer Bundesaufgabe gilt.

Art. 6 Bedeutung des Inventars

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 12 Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen (Auszug)

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu:

- a. den Gemeinden;
- b. den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, [...]

Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV)

In der Verordnung zum NHG wird insbesondere der Vollzug geregelt.

Art. 27 Mitteilung von Erlassen und Verfügungen

¹ Die Kantone teilen dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA ihre Erlasse über den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege mit.

² Die zuständigen Behörden teilen dem BAFU folgende Verfügungen mit:

- a. Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen (Art. 22 Abs. 1 und 3 NHG; Art. 20 Abs. 3);
- b. Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG);
- c. Feststellungsverfügungen im Biotop- und Artenschutz (Art. 14 Abs. 4);
- d. Wiederherstellungsverfügungen (Art. 24e NHG);
- e. Verfügungen, die Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen in Biotopen von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG) oder in Moorlandschaften (Art. 23b NHG) betreffen;
- f. Genehmigungen von Nutzungsplanungen (Art. 26 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979), wenn Landschaften, Naturdenkmäler, Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Raumplanungsgesetz (RPG)

Soweit Vorhaben ausserhalb der Bauzone liegen bzw. keine kommunale Bauzone ausgeschieden werden kann, kommt gemäss Art. 111f des Planungs- und Baugesetzes direkt Art. 24 RPG zur Anwendung. Dies gilt voraussichtlich für folgende Projektideen:

- T1 Quellinszenierung
- T3 Erschliessung Quelle | Altes Bad Pfäfers

Art. 22 Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen; und
- b. das Land erschlossen ist.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- c. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- d. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 24d Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung und schützenswerte Bauten und Anlagen

¹ [...]

² Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn:

- a. die Baute oder Anlage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird, für die vorgesehene Nutzung geeignet ist und keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- b. die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben;
- c. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung der Bauten und Anlagen anfallen, auf deren Eigentümer überwält werden;
- d. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht gefährdet ist;
- e. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Raumplanungsverordnung (RPV)

Art. 39 Bauten in Streusiedlungsgebieten und landschaftsprägende Bauten

¹ [...]

² Die Kantone können die Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten als standortgebunden bewilligen, wenn:

- a. Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind und im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt wurden;
- b. der besondere Charakter der Landschaft vom Bestand der Bauten abhängt;
- c. die dauernde Erhaltung der Bauten nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden kann; und
- d. der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist.

³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

⁴⁻¹ [...]

Waldgesetz (WaG)

Soweit einzelne Vorhaben innerhalb des Waldes zu liegen kommen, kommt das Waldgesetz zur Anwendung. Folgende Vorhaben tangieren Waldgebiet:

- T3 Erschliessung Quelle | Altes Bad Pfäfers
- B3 Kunst- und Konzerthalle im Berg (Eingangsbereich)
- W1 Neubau Schloss Wartenstein
- W2 Bahn / Erschliessung Wartenstein

Art. 4 Begriff der Rodung

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmbewilligungen

¹ Rodungen sind verboten.

² Eine Ausnahmbewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der

Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

³ Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht-forstliche Zwecke.

⁴ Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

⁵ Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Art. 11 Rodung und Baubewilligung

¹ Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung der im Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 vorgesehenen Baubewilligung.

² Erfordert ein Bauvorhaben sowohl eine Rodungsbewilligung als auch eine Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone, so darf diese nur im Einvernehmen mit der nach Artikel 6 dieses Gesetzes zuständigen Behörde erteilt werden.

Art. 12 Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

Art. 16 Nachteilige Nutzungen

¹ Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen.

² Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Der Bau eines Golfplatzes ist mit aufwändigen landschaftsverändernden Arbeiten verbunden. Dies hat starke Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit des Bodens. Die Verordnung über Belastungen des Bodens muss in diesem Fall speziell beachtet werden. Der Zweck wird in Art. 1 beschrieben, fortfolgend ist aber die gesamte Verordnung zu beachten.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit regelt diese Verordnung:

- a. *die Beobachtung, Überwachung und Beurteilung der chemischen, biologischen und physikalischen Belastung von Böden;*
- b. *die Massnahmen zur Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und -erosion;*
- c. *die Massnahmen beim Umgang mit abgetragenem Boden;*
- d. *die weitergehenden Massnahmen der Kantone bei belasteten Böden (Art. 34 USG).*

Umweltschutzgesetz (USG)

Verschiedene Vorhaben tangieren den Geltungsbereich der Umweltschutzgesetzgebung, namentlich in folgenden Bereichen:

- T1 Quellinszenierung hinsichtlich Gewässerschutz
- T3 Erschliessung Quelle hinsichtlich Gewässerschutz
- V4 Camping betr. Gewässerschutz

Umweltverträglichkeitsprüfung (USG | UVPV)

Art. 10a Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ *Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.*

² *Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.*

³ *Der Bundesrat bezeichnet die Anlagentypen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen; er kann Schwellenwerte festlegen, ab denen die Prüfung durchzuführen ist. Er überprüft die Anlagentypen und die Schwellenwerte periodisch und passt sie gegebenenfalls an.*

Anhang 1. UVPV (Auszug)

60.7 Golfplätze mit neun und mehr Löchern

80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³

80.9 Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m³

Das Verfahren aller oben gelisteter UVP Pflichtigen Anlagen wird durch das kantonale Recht geregelt. In diesem Fall das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG).

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Der Bereich der Quelle ist als Grundwasserschutzzone geschützt.

Art. 31 Schutzmassnahmen

¹ Wer in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen; insbesondere muss er:

- a. die Massnahmen nach Anhang 4 Ziffer 2 treffen;
- b. die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive erstellen.

² Die Behörde sorgt dafür, dass:

- a. bei bestehenden Anlagen in den Gebieten nach Absatz 1, bei denen die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, insbesondere diejenigen nach Anhang 4 Ziffer 2, getroffen werden;
- b. bestehende Anlagen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung der Anlagen andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

Art. 32 Bewilligungen für Anlagen und Tätigkeiten in den besonders gefährdeten Bereichen

¹ [...]

² In den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29) ist eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG insbesondere erforderlich für:

- a. Untertagebauten;
- b. [...];

³ Ist eine Bewilligung erforderlich, müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind, und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen) beibringen.

⁴ Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann; sie legt dabei auch die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;

d. einer Gewässernutzung.

⁴ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁵ [...];

Planungs- und Baugesetz (PBG SG)

Neben der ordentlichen Baubewilligung ist für Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen eine erweiterte Bewilligungspflicht zu beachten. Dies gilt allenfalls für die Projektidee B3 «Kunst- / Konzerthalle im Berg».

Art. 106

¹ Als Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- oder Versorgungsinfrastruktur gelten insbesondere:

- a. Einkaufs- und Fachmarktzentren mit mehr als 2'500 m² Verkaufsfläche;
- b. Freizeitzentren sowie touristische Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- c. Abbaustellen, ausgenommen solche von kurzer Dauer und einem gesamten Abbauvolumen von höchstens 15'000 m³;
- d. Deponien, ausgenommen solche mit einem Volumen von höchstens 6'000 m³.

² Der kantonale Richtplan:

- a. enthält die Grundsätze für die regionale Abstimmung der Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt;
- b. legt die Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach Massgabe des Bundesrechts fest.

Art. 107

¹ Die Neuerstellung von Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzt einen Sondernutzungsplan voraus.

² Der Sondernutzungsplan:

- a. legt insbesondere Grösse, Anordnung und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Erschliessung fest;
- b. kann vorsehen, dass sich die Betreiberinnen oder die Betreiber der Bauten und Anlagen an den Kosten der erforderlichen Ausbauten der Infrastruktur von öffentlichem und privatem Verkehr beteiligen; zu Massnahmen

verpflichten, die das Verkehrsaufkommen wirksam begrenzen, wenn dies aus Gründen der Verkehrsplanung oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

Art. 114

¹ *Kanton und politische Gemeinden legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Natur- und Heimatschutz erforderlichen Eigentumsbeschränkungen fest.*

² *Kanton, politische Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, treffen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten.*

Art. 115

Schutzobjekte sind:

- a. Gewässer und ihre Ufer;*
- b. besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;*
- c. Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;*
- d. Naturdenkmäler;*
- e. Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;*
- f. markante Einzelbäume und Gehölze;*
- g. Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellem Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;*
- h. archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert.*

Art. 116

¹ *Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können ausserhalb eines Nutzungsplan- oder eines Baubewilligungsverfahrens unentgeltlich einen Entscheid über die Unterschutzstellung verlangen.*

² *Wer einen Entscheid verlangt, stellt einen Antrag an die Baubehörde.*

³ *Die Bestimmungen dieses Erlasses über das Baubewilligungsverfahren werden sachgemäss angewendet.*

Lebensmittelgesetz (LMG) und weitere Grundlagen der Trinkwasseraufbereitung

Das Aufbereiten und Abfüllen von Trinkwasser wird insbesondere im Lebensmittelgesetz geregelt. Die Bewilligungsbehörde für Abfüllanlagen ist das kantonale Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

Neben dem Lebensmittelgesetz (LMG) (817.0) sind auch die folgenden Verordnungen massgebend:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) (817.02);
- Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke (817.022.12);
- Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) (17.022.11);
- kantonale Verordnung über die Lebensmittelkontrolle (VLK) (315.11)

Kulturerbe-gesetz (KEG)

Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes werden im Kulturerbe-gesetz unter dem unbeweglichen Kulturgut im Art. 26 ff. geregelt.

Einsprachelegitimation

Beim Vollzug von Bundesaufgaben sind auch die einschlägigen schweizerischen Verbände zur Einsprache legitimiert. Neu gilt auch die Vergrösserung der Bauzone (Neueinzonungen) als Bundesaufgabe.

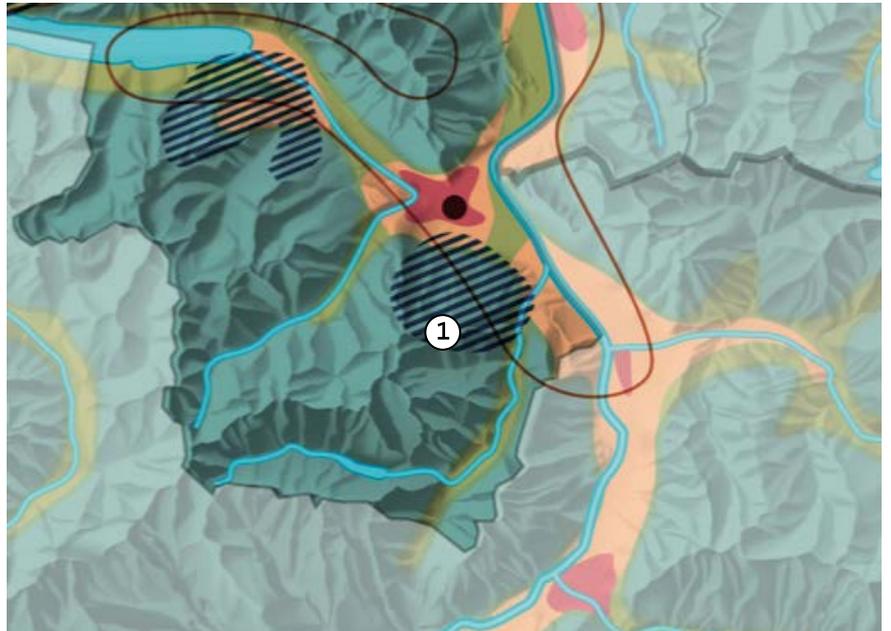
A2 Planungsgrundlagen

Kantonales Raumkonzept

Das Sarganserland ist gemäss Raumkonzept ein touristisches Hauptgebiet, indem der Landschafts- und Naturschutz sowie die Infrastrukturentwicklung und Siedlungsgestaltung gut aufeinander abgestimmt werden müssen. Das Tourismusgebiet rund um den Pizol überschneidet sich mit dem Gebiet des Tourismuskonzepts Bad Ragaz und Pfäfers.

Abb. 17 Raumkonzept Kanton St.Gallen Ausschnitt Sarganserland, ohne Massstab, sg.ch

1 - Tourismusgebiet



Kantonaler Richtplan

Abb. 18 Kantonaler Richtplan St.Gallen Ausschnitt Bad Ragaz, Pfäfers Pardiell, ohne Massstab, sg.ch

- 1 - Schützenswertes Ortsbild (ISOS kant.)
- 2 - Schützenswertes Ortsbild (ISOS kant.)
- 3 - Siedlungsgliedernder Freiraum
- 4 - Flugfeld Bad Ragaz

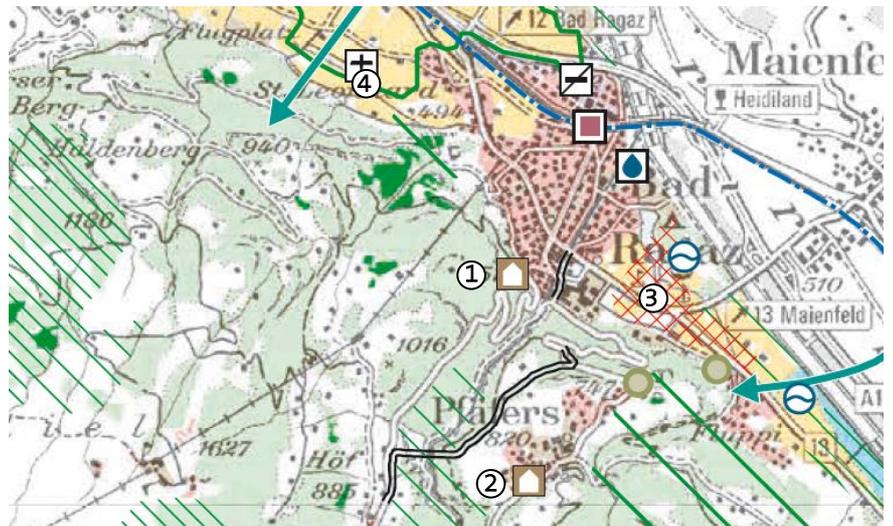


Abb. 19 Kantonaler Richtplan St.Gallen Ausschnitt Valens, ohne Massstab, sg.ch

- 5 - Geotop, Lebensraum bedrohter Arten Schongebiet

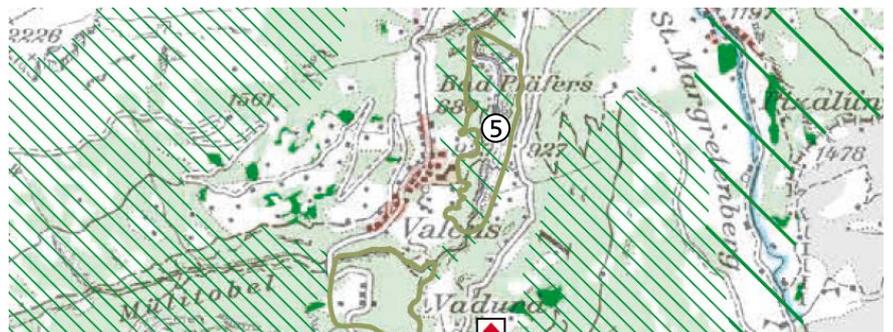
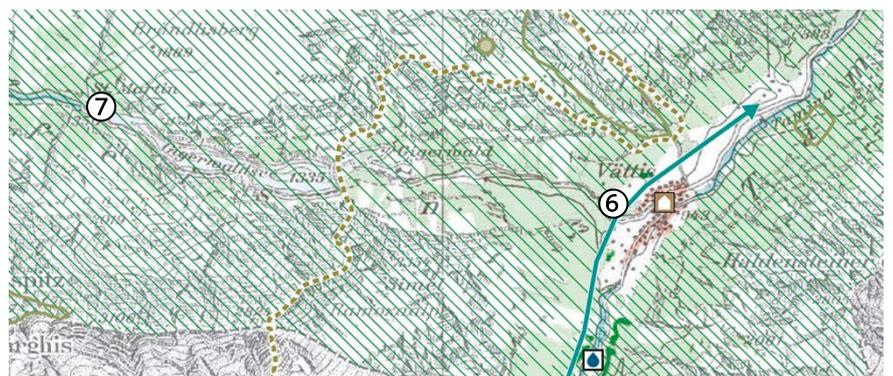


Abb. 20 Kantonaler Richtplan St.Gallen Ausschnitt Vättis und St. Martin, ohne Massstab, sg.ch

- 6 - Schützenswertes Ortsbild (ISOS nat.)
- 7 - Lebensraum bedrohter Arten, Schongebiet



Kommunale Nutzungsplanung | Sondernutzungsplanung

Die kommunalen Richtpläne der Gemeinden Pfäfers und Bad Ragaz werden parallel, bzw. nach Ausarbeitung des TEK revidiert.

Kommunale Nutzungsplanung | Sondernutzungsplanung

Abb. 21 Ausschnitt Zonenplan Valens mit den Projektideen Va1-5, ohne Massstab, geoportal.ch

- T1 - Wald
- T2 - Wald
- T3 - Wald
- T4 - Landwirtschaftszone
Intensiverholungszone
- T5 - Landwirtschaftszone / Zone für öff.
Bauten und Anlagen /
Intensiverholungszone

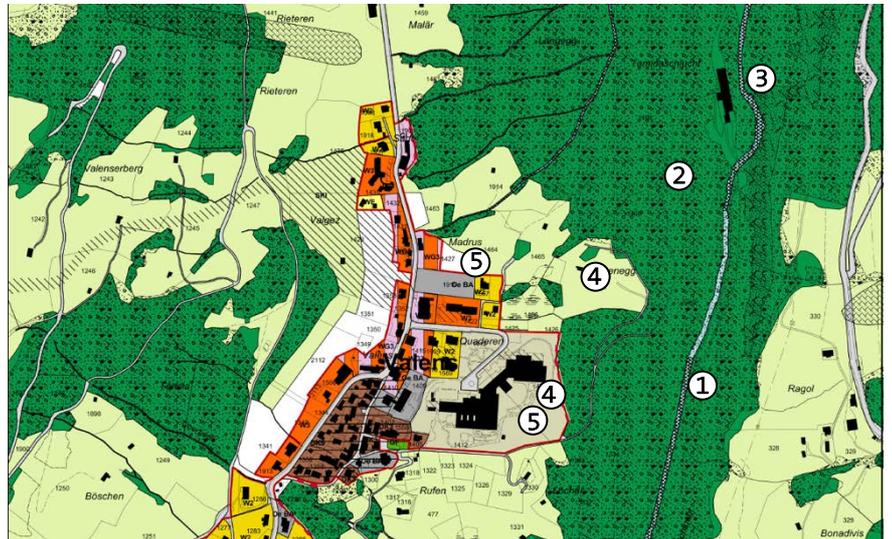


Abb. 22 Ausschnitt Zonenplan Bad Ragaz mit den Projektideen B1-9, ohne Massstab, geoportal.ch

- B1 - Kernzone K
- B2 - verschiedene Zonen
- B3 - Wald
- B4 - Wald
- B5 - Zone für öff. Bauten und Anlagen /
Gewässer, Kernzone K
- B6 - verschiedene Zonen

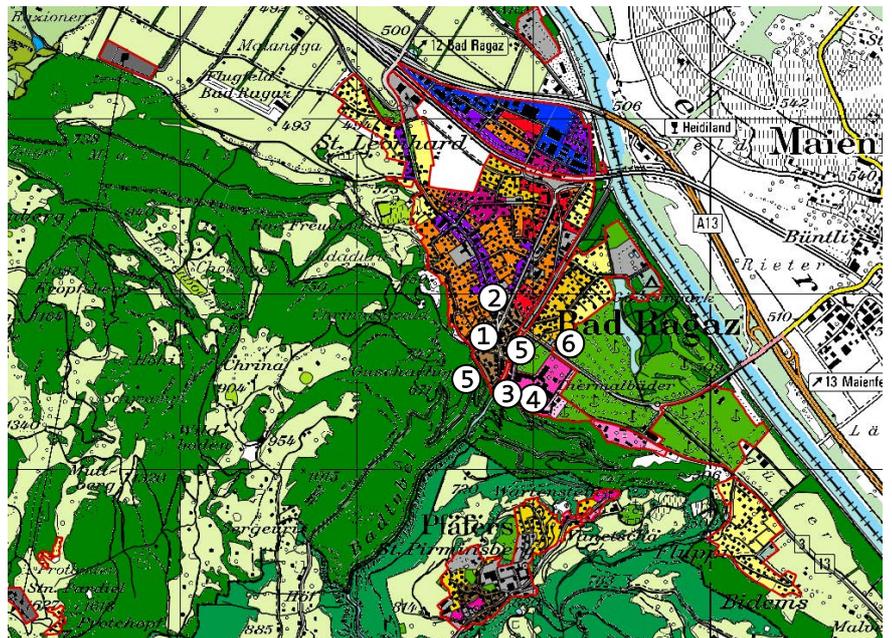


Abb. 24 Ausschnitt Zonenplan Pfäfers mit den Projektideen P1-6, ohne Massstab, geportal.ch

- P1 - Zone für öff. Bauten und Anlagen
- P1 (Option) - Landwirtschaftszone
- P2 - Zone für öff. Bauten und Anlagen
- P3 - Zone für öff. Bauten und Anlagen
- P4 - Zone für öff. Bauten und Anlagen
- W1 - Wohn- und Gewerbezone WG3,
bestehender GP Schloss Wartenstein
- W2 - Wald
- W3 - Wald

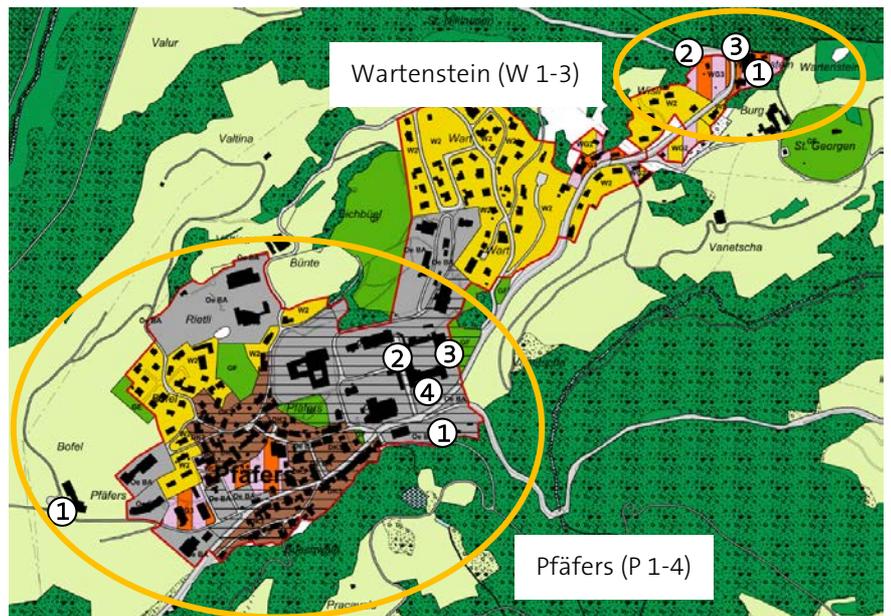


Abb. 23 Ausschnitt Zonenplan Vättis mit den Projektideen V1-5, ohne Massstab, geportal.ch

- V1 - Zone für öff. Bauten und Anlagen
- V2 - Zone für öff. Bauten und Anlagen
- V3 - Kernzone
- V4 - Wohnzone W2 | übriges Gemeindegebiet
- V5 - Kernzone

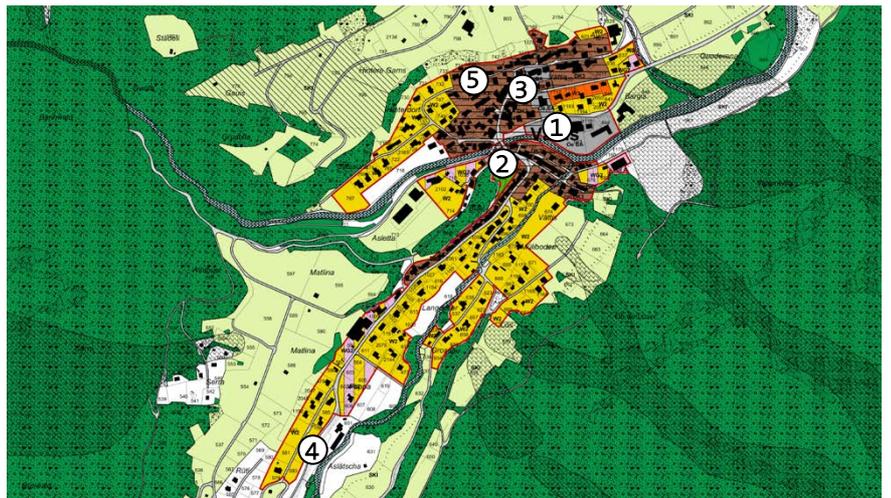
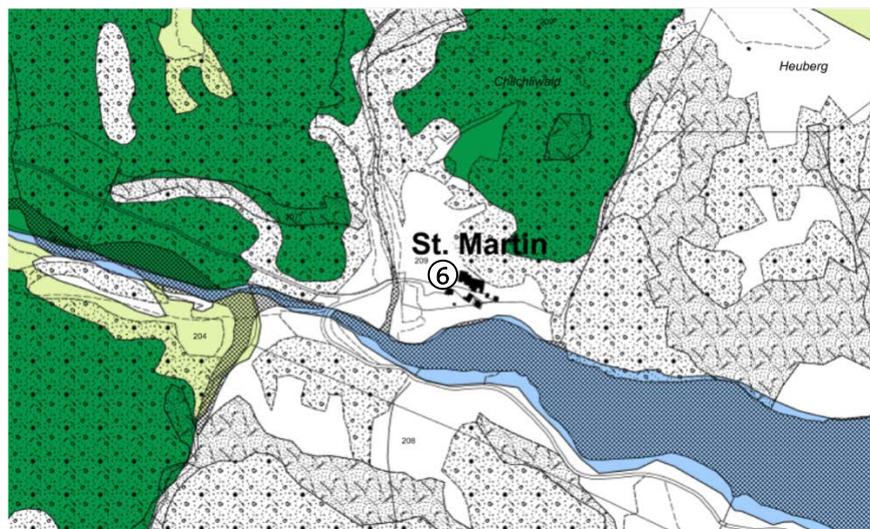


Abb. 25 Ausschnitt Zonenplan St. Martin mit der
Projektidee V6, ohne Massstab, geopor-
tal.ch

V6 - übriges Gemeindegebiet



Kommunale Schutzverordnung | Inventare

Abb. 26 Ausschnitt Schutzverordnung Valens mit den Projektideen Va1-5, ohne Massstab, geportal.ch

- T1 - Geotopschutzgebiet (Nr. 70)
Lebensraum Schongebiet (LRS 3)
- T2 - Geotopschutzgebiet (Nr. 70)
Lebensraum Schongebiet (LRS 3)
- T3 - Kulturobjekt Gebäude (Nr. 17 & 18)
- T4 - Kein Eintrag
- T5 - Kein Eintrag

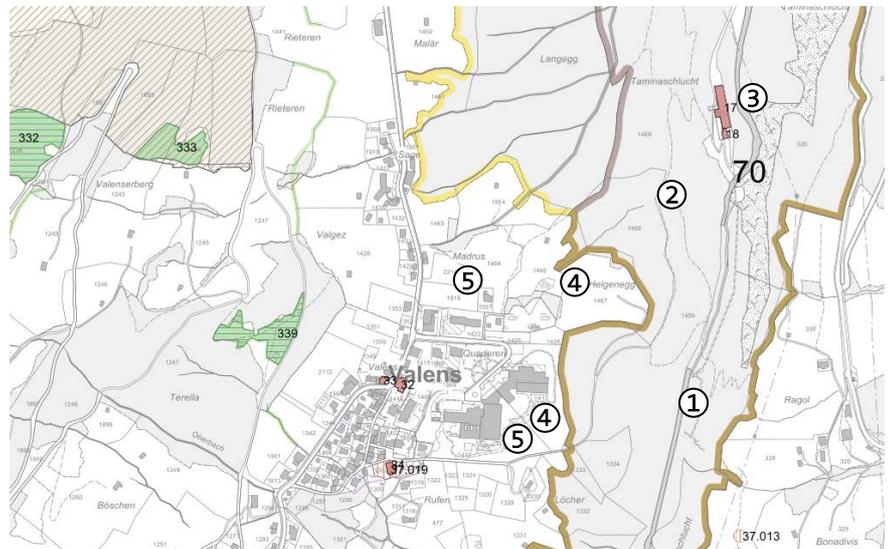


Abb. 27 Ausschnitt Schutzverordnung Bad Ragaz mit den Projektideen B1-9, ohne Massstab, geportal.ch

- B1 - Ortsbildschutzgebiet
- B2 - Ortsbildschutzgebiet
- B3 - Kulturobjekt Gebäude (Nr. 16)
- B4 - kein Eintrag
- B5 - Ortsbildschutzgebiet, geschützte Baumreihe
- B6 - kein Eintrag

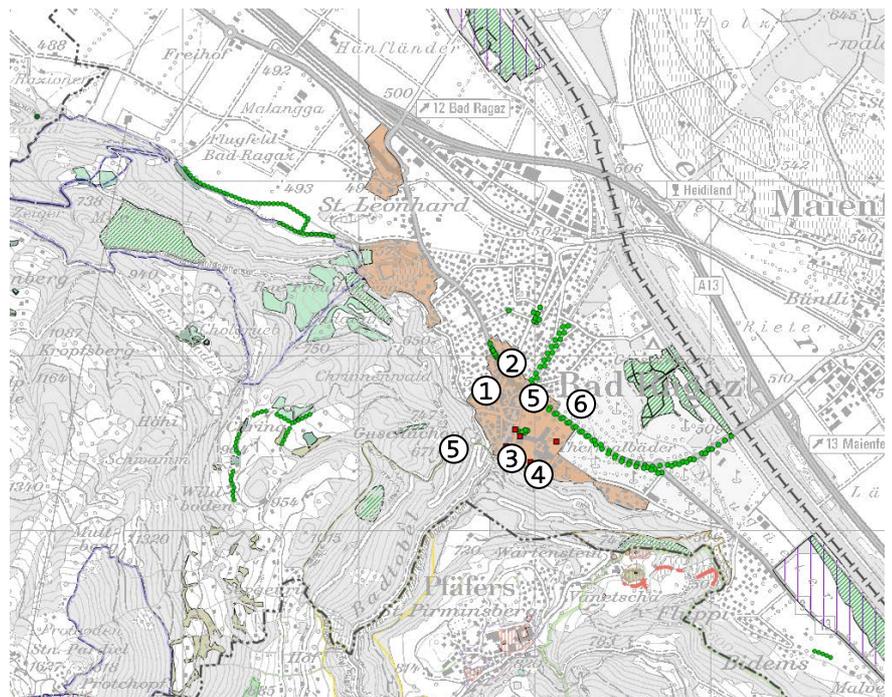


Abb. 28 Ausschnitt Schutzverordnung Pfäfers mit den Projektideen P1-6, ohne Massstab, geoportal.ch

- P1 - Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekt Gebäude (Nr. 13)
- P1 (Option) - Kulturobjekt Gebäude (Nr. 16)
- P2 - Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekt Gebäude (Nr. 7 & 8), Archäologisches Schutzgebiet (Nr. 37.009)
- P3 - Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekt Gebäude (Nr. 7 & 8), Archäologisches Schutzgebiet (Nr. 37.009)
- P4 - Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekt Gebäude (Nr. 7 & 8), Archäologisches Schutzgebiet (Nr. 37.009)
- W1 - Geotop (Nr. 241)
- W2 - Kulturlandschaftsschutzgebiet Wartenstein (Gde. Bad Ragaz)
- W3 - Kulturlandschaftsschutzgebiet Wartenstein (Gde. Bad Ragaz), Landschaftsschutzgebiet und Arch. Schutzgebiet (Gde. Pfäfers), Geotop (Nr. 137)

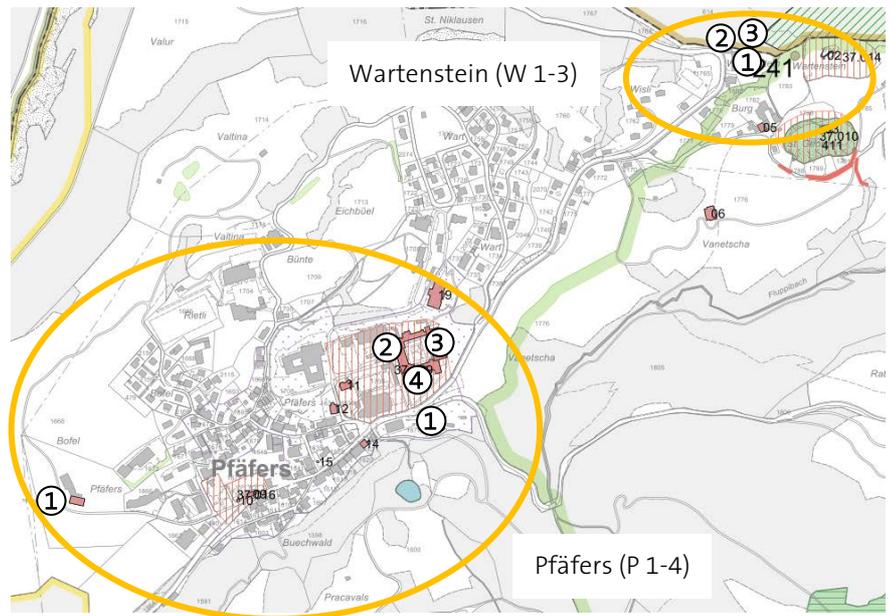


Abb. 29 Ausschnitt Schutzverordnung Vättis mit den Projektideen Va1-5, ohne Massstab, geoportal.ch

- V1 - Kein Eintrag
- V2 - Ortsbildschutzgebiet, Archäologisches Schutzgebiet (Nr. 37.034)
- V3 - Ortsbildschutzgebiet
- V4 - kein Eintrag
- V5 - Ortsbildschutzgebiet

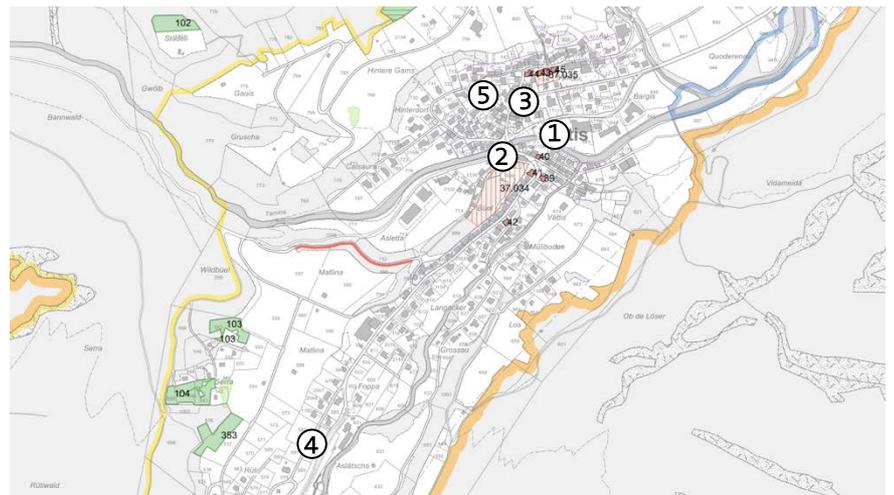


Abb. 30 Ausschnitt Schutzverordnung St. Martin mit der Projektidee V6, ohne Massstab, geoportal.ch

V6 - Archäologisches Schutzgebiet (Nr. 37.017), Kulturobjekte (Nr. 46), Wildruhezone, Lebensraum Schongebiet

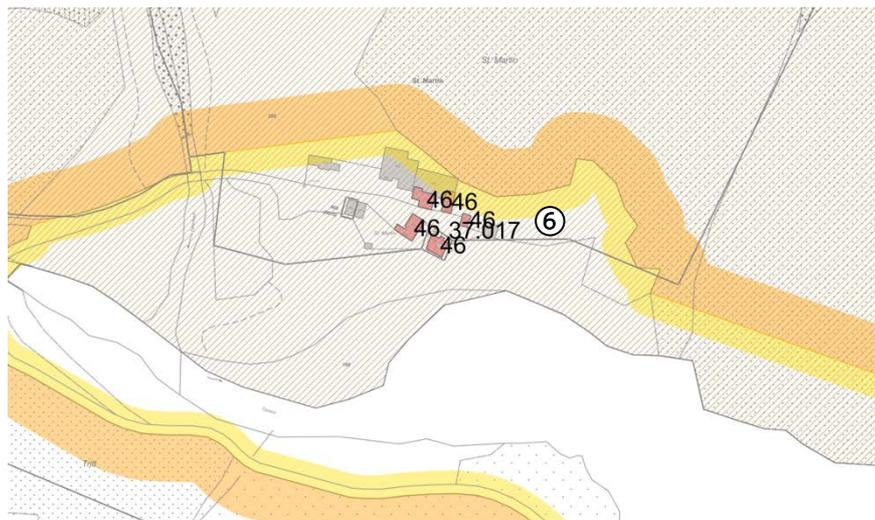
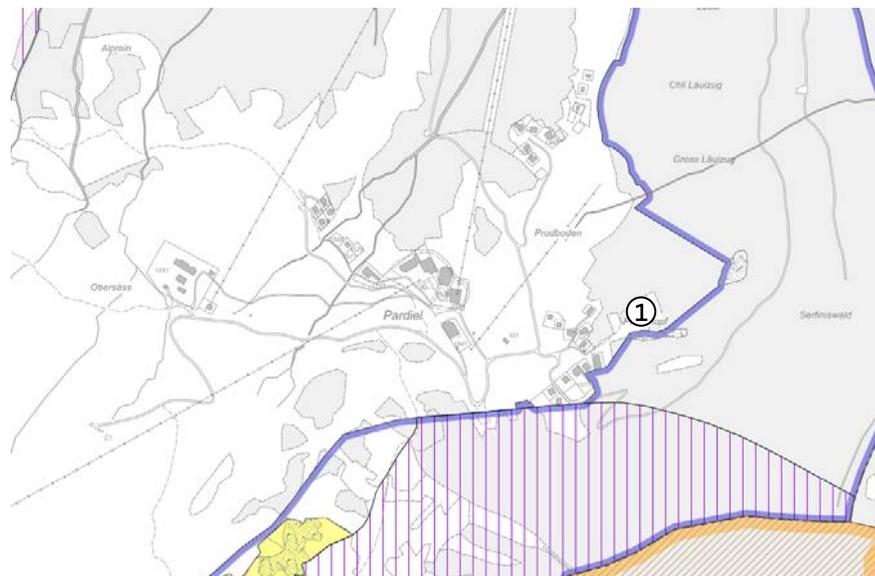


Abb. 31 Ausschnitt Schutzverordnung Pizol / Pardiell mit der Projektidee Pi1, ohne Massstab, geoportal.ch

Pi1 - kein Eintrag



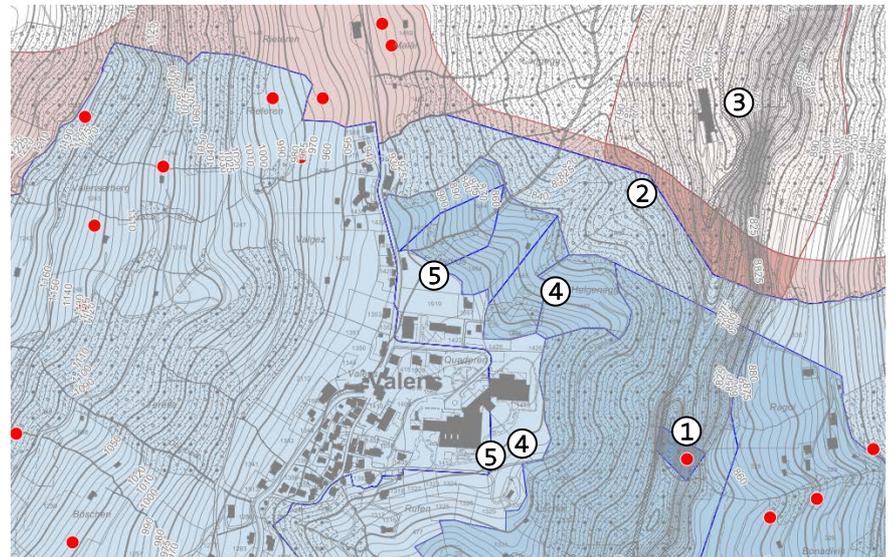
Weitere Planungsgrundlagen

Gewässerschutzkarte

Im Gebiet Valens ist die Gewässerschutzkarte aufgrund der Thermalquelle und deren Einzugsbereich zu beachten. Die restlichen Projektideen liegen in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au oder ausserhalb der Schutzbereiche.

Abb. 32 Ausschnitt Gewässerschutzkarte Valens mit den Projektideen Va1-5, ohne Massstab, geoportal.ch

- T1 - Grundwasserschutzzone S1
- T2 - Grundwasserschutzzone S2 & S3
- T3 - Gewässerschutzbereich Ao
- T4 - Grundwasserschutzzone S2 / S3
- T5 - Grundwasserschutzzone S3



Gefahrenkarte Naturgefahren

Abb. 33 Ausschnitt Gefahrenkarte Naturgefahren Valens mit den Projektideen Va1-5, ohne Massstab, den geoportal.ch

- T1 - Annahme: Mittlere Gefährdung durch Wasser und Rutschungen
- T2 - Annahme: Mittlere Gefährdung durch Wasser und Rutschungen
- T3 - keine Annahme möglich
- T4 - Annahme: Mittlere Gefährdung durch Rutschungen / keine Gefährdung
- T5 - keine Gefährdung

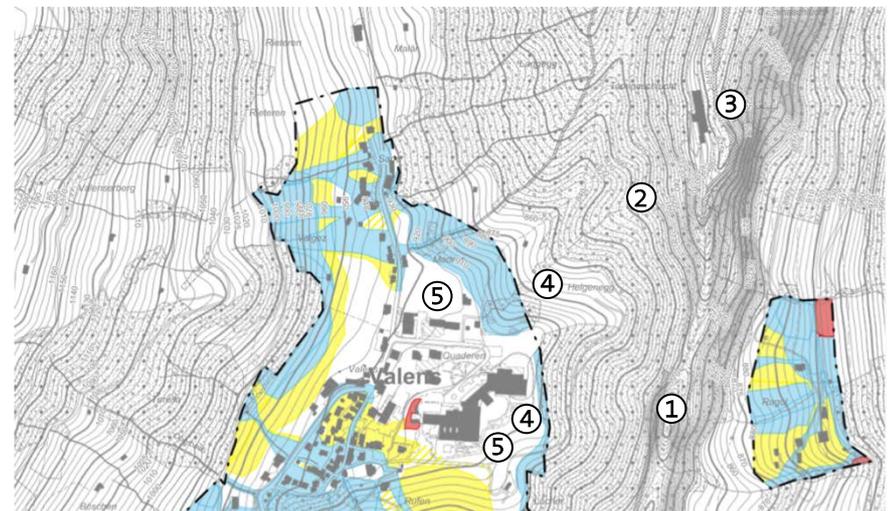
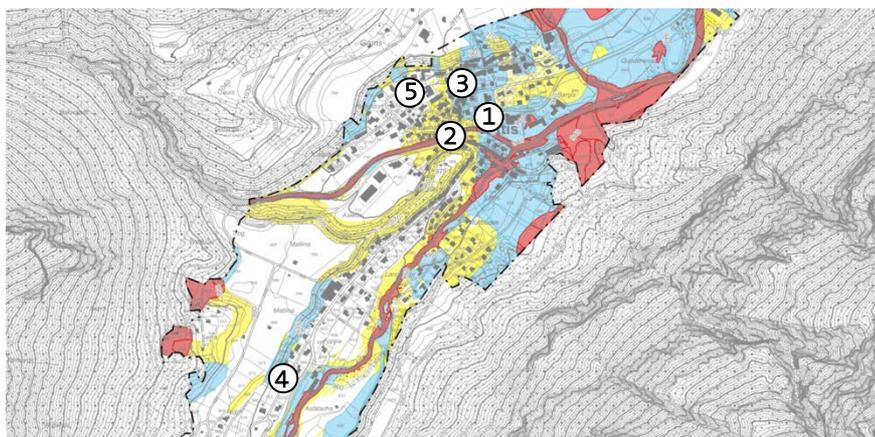


Abb. 34 Ausschnitt Gefahrenkarte Naturgefahren
Vättis mit den Projektideen Va1-5, ohne
Massstab, geoportal.ch, Juli 2021

- T1 - Mittlere Gefährdung durch Wasser
- T2 - Geringe Gefährdung durch Wasser
- T3 - Geringe bis Mittlere Gefährdung
durch Wasser
- T4 - Keine / Mittlere Gefährdung durch
Wasser
- T5 - Keine Gefährdung



Naturgefahren in anderen Ortsteilen

In den Ortsteilen Bad Ragaz, Pfäfers und St. Martin liegen keine Gefährdungen vor, welche zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen sind.

Impressum

AWA St. Gallen, Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers
rTEK räumliches Tourismuskonzept
Vertiefungsbericht

Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43
F: +41 71 222 26 09

www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung

Armin Meier

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Wirtschaftsing. FH, Planer REG A

Fachbearbeitung

Michael Meier

BSc FH in Raumplanung

222.208.400/Bericht/TEK_Vertiefungsbericht_220331.docx]